

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 94

DIENSTAG, DEN 30. NOVEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie für die politische Bildung	2361	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Komposition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2368
Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen und über die Erstattung von Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftler	2365	Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg	2368
Anordnung über die Zulassung des Mammographie-Screenings	2366	Konzepte der Telemedienangebote des NDR, der ARD und des ZDF	2369
Plangenehmigungsbescheid – Naturnaher Gewässer- ausbau der Wedeler Au: Ersatzneubau des Durchlasses am Feldweg 65 –	2366	Berichtigung	2370
Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 14 (Hinsenfeld)“	2367	Berichtigung	2372
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master Komposition mit den Studienschwerpunkten Komposition oder Jazzkomposition der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2367	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Meteorologie	2374
		Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Griechische und Lateinische Philologie	2386

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie für die politische Bildung

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung.

1.1.1

Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen im Sinne der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.

1.1.2

Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung, die die Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg vertreten, hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristalisie-

rende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.3

Die geförderte politische Bildung wendet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, die in Hamburg wohnen oder arbeiten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden,

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
- Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.

1.1.4

Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenaue vermittelt werden.

1.1.5

Dazu und zur Realität einer sich globalisierenden und stetig weiter vernetzenden Lebenswirklichkeit gehören auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkulturel-

ler und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind daher die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Das Lernziel hat dabei vorrangig auf der politischen Bildung zu liegen.

- 1.2 Ausgeschlossen von der Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sind daher alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihm nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:

- allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung,
- Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
- Künste wie z.B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte,
- Tourismus,
- Naturkunde,
- Allgemeine Bildung,
- Berufliche Bildung wie Sprachreisen und Praktika und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung,
- geschlossene Veranstaltungen für eine der Einrichtung nahe stehende Organisation,
- Veranstaltungen nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes.

- 1.3 Kriterien für die Zuwendungsvergabe sind: Vielfalt des Angebots der politischen Bildung, Akzeptanz und Erfolg der Veranstaltungsprogramme und Projekte der Antragsteller in den Vorjahren sowie Aktualität der Themenstellungen und Zielgruppen der geplanten Veranstaltungen.

- 1.4 Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den Einrichtungen werden im Rahmen des Ziel- und Leistungsvereinbarungsverfahrens Themen-, Veranstaltungsform- oder Zielgruppenschwerpunkte der Förderung festgelegt.

- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung. Daneben können Projekte wie z.B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge gefördert werden.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind: Ausgaben im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen (dazu gehören die inhaltliche Erarbeitung, Leitung und Nachbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Veranstaltungen) sowie Werbung für diese, Vergütung und Fahrtkosten des Lehrpersonals, Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, Raum- und Nebenkosten sowie Ausgaben für Fortbildung der Beschäftigten und gegebenenfalls für Unterkunft und Vollverpflegung. Kinderbetreuung, besonderer sozialpädagogischer und/oder fremdsprachlicher Aufwand oder spezielle Bedingungen für Behinderte können berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten wie Bankspesen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und von abschreibungsfähigen Ausstattungsgegenständen.

- 2.3 Die Fördermittel stehen zu 90 v.H. der Förderung von Jahresprogrammen zur Verfügung.

- 2.4 10 v.H. der Fördermittel entfallen auf die Förderung einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte.

- 2.5 Die Beantragung von Fördermitteln für Jahresprogramme nach Nummer 2.3 hängt von der Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung und speziellen Bedingungen für neu anerkannte Einrichtungen (Nummern 3.3 ff.) ab und wird in der Regel durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen begleitet.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind in Hamburg ansässige und dort im Bereich der politischen Bildung tätige Einrichtungen, die die Voraussetzung für eine sachgemäße politische Bildungsarbeit gemäß den Nummern 1 und 2 bieten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Sie können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1

Die Einrichtungen müssen juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld nicht nur die politische Bildungsarbeit ist und die nicht nur einzelne Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung anbieten, müssen diesen Bereich als unselbstständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung betreiben. Dieser Bereich muss eine Satzung haben, die die Einhaltung der Voraussetzungen sicherstellt.

3.1.2

Die Arbeit der Einrichtungen muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen und deren Prinzipien müssen offensiv vertreten werden. Die Einrichtungen müssen ein eigenes politisch-gesellschaftliches Engagement mit der Achtung ande-

rer demokratischer Positionen verbinden und in ihrem Angebot und ihrer Arbeit die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ beachten.

3.2 Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung

3.2.1

Anerkannt sind die Einrichtungen der politischen Bildung, die bis zum 31. Dezember 2006 von der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Anerkennung erhalten haben (Altfälle).

3.2.2

Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllen, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie mindestens zwei Jahre lang Veranstaltungen der politischen Bildung durchgeführt haben, deren Inhalt und Umfang nach dieser Richtlinie förderungsfähig wäre.

3.2.3

Anerkannte Einrichtungen müssen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen im Sinne eines Netzwerks der politischen Bildung bereit sein.

3.2.4

Anerkannte Einrichtungen müssen darüber hinaus die Anerkennung als „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. vorlegen und die Bereitschaft zur Evaluation ihrer Bildungsmaßnahmen erklären.

3.2.5

Die Einrichtungen werden durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten.

3.3 Zugang zum Förderschwerpunkt Jahresprogramme und zu den restlichen Fördermitteln

3.3.1

Nur die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung können Mittel für Jahresprogramme gemäß Nummer 2.3 beantragen.

3.3.2

Nach dem 31. Dezember 2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können in den ersten beiden Förderjahren höchstens im Umfang der Mittel, die für die Bildungsarbeit in den beiden Jahren vor Anerkennung im Durchschnitt zuzuwenden gewesen wären, Fördermittel für Jahresprogramme gemäß Nummer 2.3 beantragen.

3.3.3

Nach dem 31. Dezember 2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können keine Mittel für Jahresprogramme beantragen, die weniger als 1250 Teilnahmetage umfassen.

3.3.4

Die Hälfte der Fördermittel für einzelne Veranstaltungen oder Projekte gemäß Nummer 2.4 ist vorbehalten für Einrichtungen, die nur einzelne Veranstaltungen durchführen. Die restlichen Mittel sind für besonders aktuelle Veranstaltungen reserviert und können unterjährig von allen zuwendungsberechtigten Einrichtungen beantragt werden.

4. Förderausschluss

4.1 Nicht gefördert werden die in Nummer 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).

4.2 Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung bewilligt. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Übrigen aus Drittmitteln, Teilnahmebeiträgen usw. finanziert werden.

5.2 Teilnahmebeiträge

Für Veranstaltungen mit Unterkunft und/oder Verpflegung sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe zu erheben. Die Teilnahmebeiträge werden nicht auf die Zuwendung angerechnet, da der Zuschussbedarf in den Fördersätzen berücksichtigt wird.

5.3 Die Zuschüsse für Jahresprogramme werden grundsätzlich als Festbetrag für ein Jahr bewilligt und können im Rahmen des Zuwendungsbescheides und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen flexibel verwendet werden. Für Projekte und Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen bildet der Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides den Rahmen.

5.4 Zur Bemessung des Zuschussbedarfs für Veranstaltungen werden so genannte Teilnahmetage als Einheiten zugrunde gelegt, für die Fördersätze berechnet werden.

5.4.1

Bei der Berechnung in Teilnahmetage wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltungen im Durchschnitt täglich sechs Zeitstunden Programm enthalten. Veranstaltungen mit weniger als sechs Programmstunden, z. B. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen, gelten als eintägig. Je Veranstaltung wird von 16 bis 22 Teilnehmenden ausgegangen. Große Abendveranstaltungen, die sich durch besonderen Aufwand von den sonstigen Veranstaltungen abheben, werden mit 32 bis 44 Teilnehmenden angesetzt. Es dürfen höchstens 50 Teilnehmende in einer Veranstaltung abgerechnet werden. Als Teilnahmetag zählt auch die notwendige Übernachtung. Begleitkinder, deren Betreuer und dauerhaft anwesende Veranstaltungsleitungen können wie Teilnehmende abgerechnet werden, soweit der Zuschussbedarf nicht geringer ist.

5.4.2

Der Fördersatz je Teilnahmetag beträgt höchstens 40,- Euro. Für den notwendigen sozialpädagogischen und (bei behinderten Teilnehmenden) betreuerischen Aufwand oder für Dolmetscher werden je Stunde 26,- Euro zugrunde gelegt. Der besondere Aufwand wird bei der Bemessung des Bewilligungshöchstbetrages berücksichtigt; die Abrechnung erfolgt jedoch wie nachstehend.

5.4.3

Der Zuschuss wird teilnehmenden- und zeitabhängig gewährt und abgerechnet. Wenn die tatsächlich erbrachten Teilnahmetage die vorgesehenen Teilnahmetage nicht erreichen, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Die Formel lautet: Tatsächliche Teilnahmetage

durch vorgesehene Teilnahmetage mal Bewilligungssumme. Der bewilligte Höchstbetrag steigt nicht, wenn mehr Teilnahmetage erbracht worden sind.

- 5.5 Der Behörde für Schule und Berufsbildung bleibt vorbehalten, Veranstaltungen oder Projekte aus inhaltlichen Gründen als nicht förderungswürdig einzustufen, dementsprechend Teilnahmetage in der Abrechnung zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern.

6. Verfahren

6.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen und gegenseitigen Information, einer abgewogenen Mittelverteilung und unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechts soll für die Förderung von Jahresprogrammen ein gestuftes Verfahren angewandt werden:

- Vorlage von Zuwendungsanträgen mit Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung und Errechnung des Zuschussbedarfs,
- Diskussion und Überarbeitung der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Bestandteile sind Aussagen zum Profil der Einrichtung, zu Zielsetzung und Handlungsfeldern einschließlich Themenschwerpunkt, zu Zielgruppen, zum beabsichtigten Umfang der Veranstaltungen und Projekte und zum erforderlichen Budget mit tabellarischem Zahlenwerk, zum Qualitätsmanagement und zum Berichtswesen,
- Entscheidung der Behörde über die Mittelverteilung,
- Vereinbarung einer angepassten Ziel- und Leistungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung des Bewilligungshöchstbetrags und der Menge der zu erbringenden Leistungen in Teilnahmetagen im Zuwendungsbescheid (gegebenenfalls unter dem weiteren Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel).

Zur Bewilligung siehe Nummer 6.4.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Jahresprogramme des folgenden Kalenderjahres sind bis zum 15. Oktober einzureichen.

6.2.2

Anträge auf Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen und Projekte sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung mit Angaben über Zeit, Ort, Thema und Arbeitsprogramm zu stellen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

6.3 Entscheidung über die Mittelverteilung

Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Behörde den jeweiligen Förderumfang nach den gemäß Nummer 1 genannten Kriterien fest.

6.4 Bewilligung

Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.5 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausbezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.6 Mitteilungspflichten

6.6.1

Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Behörde umgehend mitzuteilen.

6.6.2

Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

6.7 Verwendungsnachweisverfahren

6.7.1

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für Jahresprogramme zugewendet wurden, ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Behörde für Schule und Berufsbildung vorzulegen.

6.7.2

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für einzelne Veranstaltungen oder Projekte bewilligt worden sind, ist grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Behörde für Schule und Berufsbildung vorzulegen.

6.7.3

Für alle Veranstaltungen sind zusammengefasste Angaben zu folgenden Merkmalen zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage zu übermitteln:

- Verteilung auf die Altersgruppen,
- Geschlechterverteilung,
- Anteil der in Hamburg wohnenden oder arbeitenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Soweit darüber hinaus in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen bestimmte Zielgruppen festgelegt worden sind, ist der Anteil der zur Zielgruppe gehörenden Teilnehmenden zu erfassen.

Für eintägige Veranstaltungen können die Angaben geschätzt werden.

6.7.4

Vorlagetermine für den Verwendungsnachweis ergeben sich verbindlich aus den Zuwendungsbescheiden, Inhalte und Strukturen für den Sachbericht richten sich gegebenenfalls nach der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

7. Förderbericht

Die Behörde für Schule und Berufsbildung berichtet dem Beirat und der Deputation jährlich auf der Basis der Verwendungsnachweise über die den Zuwendungsnehmern jeweils im Vorjahr gewährten Zuwendungen, die Zahl und Art der geförderten Veranstaltungen sowie die Zahl der erbrachten Teilnahmetage.

8. Beirat

Bei der Behörde für Schule und Berufsbildung wird ein Beirat für politische Bildung gebildet. Seine Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft.

8.1 Der Beirat besteht aus neunzehn Mitgliedern, und zwar aus

- neun Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft,

- vier Vertreterinnen oder Vertretern der geförderten Bildungseinrichtungen, die Erfahrungen in der Umsetzung von Jahresprogrammen haben,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Handwerkskammer/Handelskammer und der Arbeitgeberverbände,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften.

8.2 An den Sitzungen des Beirats nehmen als Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung ohne Stimmrecht die zuständige Amtsleiterin/der zuständige Amtsleiter sowie die Leiterin/der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung teil.

8.3 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.4 Berufung

8.4.1

Die Bürgerschaft entsendet aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode nach den dortigen Regeln der Geschäftsordnung.

8.4.2

Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter werden nach Vorschlag der entsendenden Einrichtungen durch die Deputation der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

8.4.3

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung.

8.5 Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Überparteilichkeit und Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale,
- fachliche Beratung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
- Empfehlungen zu den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen sowie zu den Förderhöchstsätzen,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Kriterien für die Anerkennung von Angeboten der politischen Bildung und zu deren Evaluation,
- Entgegennahme des Jahresberichts der Landeszentrale für politische Bildung.

8.6 Arbeitsweise

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Deputation und nimmt Stellung zu allen Deputationsvorlagen, die das Aufgabenfeld der politischen Bildung, mit Ausnahme schulischer Angelegenheiten, betreffen. Auf § 9 Absatz 1 des Verwaltungsbehördengesetzes wird hingewiesen. Geschäftsstelle des Beirats ist die Landeszentrale für politische Bildung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2007, nach der noch Zuwendungen abgewickelt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 bewilligt wurden. Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Hamburg, den 9. November 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2361

Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen und über die Erstattung von Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftler

I.

Lehrauftragsvergütungen

Für die Vergütung der Lehrbeauftragten in den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 HmbHG genannten Hamburger Hochschulen gelten die nachstehenden Höchstsätze:

	Einzelstunden- vergütung bis zu (Euro)
1. Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen	40,-
2. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind	24,-
3. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben in anderen Fällen	18,-
4. Die Höchstsätze nach 1. bis 3. können ausnahmsweise überschritten werden, wenn Lehrbeauftragte mit der notwendigen Qualifikation anders nicht gewonnen werden können und die Höhe der Vergütungen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Erteilung des Lehrauftrages steht.	

II.

Reisekostenerstattungen

Für die Erstattung von Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftler an den Hamburger Hochschulen gilt Folgendes:

Die Hochschulen können mit Lehrbeauftragten und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern vereinbaren, dass Reisekosten ganz oder teilweise erstattet werden. Hierzu können die Präsidien Richtlinien beschließen, in denen die Fälle geregelt sind, in denen Reisekosten oder Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Dabei sollen die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes ergebenden Beträge nicht überschritten werden; Ausnahmen bedürfen

der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers und sind mit einer schriftlichen Begründung aktenkundig zu machen.

Hamburg, den 23. September 2010

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2365

Anordnung über die Zulassung des Mammographie-Screenings

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird zugelassen, dass in Hamburg von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreiber – Programmverantwortliche Ärzte) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen bei Frauen ab dem 50. Lebensjahr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden,

1. wenn der strahlenschutzverantwortliche Programmverantwortliche Arzt im Sinne der Richtlinien über die Früherkennung von Krebskrankungen in der Fassung vom 18. Juni 2009 (Beilage zum BAnz. 2009 Nr. 148 a vom 3. Oktober 2009), zuletzt geändert am 18. Februar 2010 (BAnz. 2010 S. 1554), in Verbindung mit Anlage 9.2 der Verträge zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) und des Bundesmantelvertrags-Ärzte/Ersatzkassen (EKV) über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in der gültigen Fassung über eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 RöV für den Betrieb der Röntgendiagnostikeinrichtungen verfügt, die die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebskrankungen beinhaltet;
2. wenn der strahlenschutzverantwortliche Programmverantwortliche Arzt durch eine rechtsverbindliche unterzeichnete Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg gewährleistet, dass alle Anforderungen nach der Richtlinie über die Früherkennung von Krebskrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in der Fassung vom 28. Juni 2009 (Beilage zum BAnz. 2009 Nr. 148 a vom 3. Oktober 2010), zuletzt geändert am 18. Februar 2010 (BAnz. 2010 S. 1554), in Verbindung mit Anlage 9.2 der Verträge zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) und des Bundesmantelvertrags-Ärzte/Ersatzkassen (EKV) über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in der gültigen Fassung eingehalten werden und der Strahlenschutzverantwortliche (Programmverantwortliche Ärztin oder Programmverantwortlicher Arzt) die zuständige Behörde im Rahmen einer Anzeige unterrichtet und
3. wenn der strahlenschutzverantwortliche Programmverantwortliche Arzt mit dem Hamburgischen Krebsregister kooperiert, soweit dies für die Evaluation des Mammographie-Screening-Programmes in Hamburg und im Rahmen des bundesweiten Programms notwendig ist. Er hat insbesondere zu gewährleisten, dass im Mammographie-Screening festgestellte Brustkrebsfälle an das Hamburgische Krebsregister gemeldet werden, sofern dies nach § 2 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes zulässig ist.

Durch diese Anordnung bleiben andere Vorschriften unberührt.

Die Anordnung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2005, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 11. November 2005, und tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Sie ist bis zum 30. November 2015 befristet. Bis zum 30. Juni 2015 ist der Stand der Evaluationsmaßnahmen zu dokumentieren.

Sie ersetzt die Allgemeinverfügungen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. November 2005 (Amtl. Anz. Nr. 91).

Hamburg, den 10. November 2010

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2366

Plangenehmigungsbescheid

– Naturnaher Gewässerausbau der Wedeler Au:
Ersatzneubau des Durchlasses am Feldweg 65 –

Der Plan für den Naturnahen Gewässerausbau der Wedeler Au: Ersatzneubau des Durchlasses am Feldweg 65 ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona – Wasserbehörde – am 17. November 2010 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG).

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes – hat den Ersatzneubau des Durchlasses am Feldweg 65 als naturnahen Gewässerausbau der Wedeler Au im Bereich des Flurstückes 1280 der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der naturnahe Ausbau des erheblich veränderten Gewässers Wedeler Au in diesem Teilabschnitt in Verbindung mit dem Ersatzneubau des Durchlasses unter der Straße „Feldweg 65“. Ziel ist die Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes des Gewässers durch Aufwertungen in den Bereichen der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Gewässers Wedeler Au.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 15. Dezember 2010 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde, Zimmer 337, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040 / 4 28 11 - 61 37.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Wasserbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 23. November 2010

**Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –**

Amtl. Anz. S. 2366

Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 14 (Hinsensfeld)“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Wandsbek ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht.

Nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften darf für mindestens drei Monate – hier bis zum 10. Februar 2011 – eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 1. April 2011 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Eintragszeit vorzeitig beendet werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie gegen den Entwurf des Bebauungsplans Lemsahl-Mellingstedt 14 (Hinsensfeld) vom 23. Juni 2010 und dafür, keine Bebauung auf dem bislang unbebauten Plateau westlich der Lemsahler Landstraße, nördlich der Straßen Fiersbarg und Hinsensfeld zuzulassen?“.

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Vertrauensleute vertreten:

- Frau Caroline Kreusler, Pfefferkrug 10, 22397 Hamburg,
- Herr Helge Kohrs, Fiersbarg 3, 22397 Hamburg,
- Frau Antje Oliva, Pfefferkrug 53 a, 22397 Hamburg.

IV.

Abstimmungsleiter:

Bezirksabstimmungsleiter:
Wissenschaftlicher Angestellter Frank Schwippert

Stellvertreterin:
Oberregierungsrätin Sonja Feßel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 81 - 30 18/- 20 22, Telefax: 040 / 4 28 81 - 22 07, E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

V.

Verfahren:

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige von mindestens zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wandsbek Wahlberechtigten – hier 6351 Berechtigte – unter-

stützt wurde (§ 32 Absatz 3 BezVG). Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten bei Anzeige des Bürgerbegehrens – hier 317 547 Wahlberechtigte am 1. Oktober 2010 –.

Das Bürgerbegehren wird durch Eintragung und eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 BezVG).

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Die Unterstützungsfrist begann am 1. Oktober 2010 und endet spätestens am 1. April 2011.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Wandsbek, die zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind.

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:

Die Unterschriftenlisten liegen ab sofort bis zum Ende der Unterstützungsfrist in folgenden Dienststellen des Bezirksamtes Wandsbek aus:

Bezirksamt Wandsbek, Kundenzentrum, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Kundenzentrum Alstertal, Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

Kundenzentrum Bramfeld, Herthastraße 20, 22179 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Kundenzentrum Rahlstedt, Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Kundenzentrum Walddörfer, Farmsener Landstraße 202, 22359 Hamburg, Öffnungszeiten: montags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hamburg, den 24. November 2010

**Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2367

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master Komposition mit den Studienschwerpunkten Komposition oder Jazzkomposition der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Juni 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 23. Juni 2009, 16. Februar 2010 und 4. Mai

2010 die vom Hochschulsenat am 10. Juni 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master Komposition mit den Studienschwerpunkten Komposition oder Jazzkomposition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2009 (Amtl. Anz. 2009 S. 1097) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird neu gefasst und lautet wie folgt:
„Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 17 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 31 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:
„(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2009,
10. Februar 2010 und 14. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2367

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Komposition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Februar 2010 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 16. Februar 2010 und 4. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 und 14. April 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossene Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Komposition gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“
§ 3 Absätze 4 bis 7 entfallen ersatzlos. Absatz 8 (alt) wird zu Absatz 4 (neu).
2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“
3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Masterurkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. Februar 2010 und 14. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2368

Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2010 eine Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung wurde am 28. Oktober 2010 gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2010 (HmbGVBl. S. 247), durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung wurde am 3. November 2010 durch den Präsidenten der Apothekerkammer Hamburg, Rainer Töbing, ausgefertigt. Sie wurde gemäß § 26 Absatz 2 HmbKGGH im Rundschreiben Heft 4 vom 15. November 2010, herausgegeben von der Apothekerkammer Hamburg, Alte Rabenstraße 11a, 20148 Hamburg, veröffentlicht.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben in Kraft.

Hamburg, den 18. November 2010

APOTHEKERRAMMER HAMBURG

Amtl. Anz. S. 2368

Konzepte der Telemedienangebote des NDR, der ARD und des ZDF

Telemedienangebote ARD.de, tagesschau.de, eins-extra.de, sportschau.de, boerse.ARD.de, DasErste.de, einsfestival.de, einsplus.de, ARD Text, ARD Portal/ITV und EPG, kika.de, KI.KA-Text, NDR Online, N-JOY XTRA, NDR Text, Phoenix.de, Phoenix-Text, 3sat.de, 3sat-Mediathek und 3satText

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 16. Dezember 1991, HmbGVBl. 1991 S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (Anlage des Gesetzes vom 2. März 2010, HmbGVBl. 2010 S. 239), und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (Anlage des Gesetzes vom 20. Mai 2009, HmbGVBl. 2009 S. 131) wird darauf hingewiesen, dass die Konzepte der folgenden Telemedienangebote öffentlich bekannt gemacht worden sind:

Name des Telemedienangebots	Fundstelle der Veröffentlichung des Telemedienkonzepts
1. Telemedienkonzepte des Norddeutschen Rundfunks der Angebote „tagesschau.de“ und „eins-extra.de“	Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 30/2010 S. 733 ff.)
2. Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „DasErste.de“	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL. vom 12.10.2010 S. 446)
3. Telemedienkonzept des Hessischen Rundfunks des Angebots „boerse.ARD.de“	Hessischer Staatsanzeiger Nr. 35, 2010, S. 2061
4. Telemedienkonzepte des Mitteldeutschen Rundfunks der Angebote „kika.de“ und „KI.KA-Text“	Sächsisches Amtsblatt Nr. 4, 2010, S. 154 ff.
5. Telemedienkonzepte des Rundfunks Berlin-Brandenburg der Angebote „ARD Portal/iTV und EPG“ und „ARD Text“	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33, 2010, S. 1390 ff.
6. Telemedienkonzepte des Südwestrundfunks der Angebote „ARD.de“ und „einsplus.de“	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 14, 2010, S. 581 ff.
7. Telemedienkonzepte des Westdeutschen Rundfunks der Angebote „sportschau.de“ und „einsfestival.de“	Ministerialblatt des Landes NRW Nr. 29, 2010, S. 697 ff.
8. Telemedienkonzepte des Zweiten Deutschen Fernsehens „Phoenix.de“, „Phoenix-Text“, „3sat.de“, „3sat-Mediathek“ und „3satText“	Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 35 vom 30.08.2010 S. 636
9. Telemedienkonzepte des Norddeutschen Rundfunks der Angebote „NDR Online, N-JOY XTRA und NDR Text“	Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 32/2010 S. 817 ff.)

Soweit in den vorgenannten Verkündungsblättern nicht das Telemedienkonzept selbst abgedruckt ist, sondern eine andere Fundstelle genannt wird, wird auf diese hingewiesen.

Ferner sind die unter Nr. 1 bis 7 genannten Telemedienkonzepte auch unter dem elektronischen Internetportal der ARD www.ARD.de unter ARDintern/Dreistufentest/Telemedienkonzepte abrufbar. Die unter Nr. 8 genannten Telemedienkonzepte sind unter www.ZDF.de unter der Rubrik DasUnternehmen/Drei-Stufen-Test abrufbar. Die unter Nr. 9 genannten Telemedienkonzepte sind auf der Internetpräsenz des Norddeutschen Rundfunks unter <http://www.ndr.de/unternehmen/organisation/rundfunkrat/dreistufentest/dreistufentest139.html> abrufbar.

Hamburg, den 17. November 2010

Lutz Marmor
Intendant des Norddeutschen Rundfunks

Amtl. Anz. S. 2369

Berichtigung

Die Anlage 2 der Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) (BSPO-MSc-SP-09) vom 23. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1721) wird nach Feststellung eines Redaktionsfehlers berichtigt.

Hamburg, den 4. November 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2370

Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Stadtplanung (Master of Science - M.Sc.) BSPO-MSc-SP-09-Anlage 2

#	Lehrbereich	Modul-Nr. SP_M...	Modul	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote (gerundet)	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Sem.	SWS	LV Lehrveranstaltungsform	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung
	Projekt und Entwurf	0101	M1-Studienprojekt	10	10	8,70%	M1-Studienprojekt	1	8	P	S/PR/D
		0201	M2-Studienprojekt	10	10	8,70%	M2-Studienprojekt	2	8	P	S/PR/D
		0301	Entwurfsprojekt	10	10	8,70%	Städtebaulicher/ Landschaftsplanerischer Entwurf	3	8	P	S/PR/D
	Pflichtmodule	0102	Stadt- und Regionalentwicklung	5	5	4,35%	Stadtentwicklung	1	2	SE	R/H/S
							Regionalentwicklung	1	2	SE	
		0202	Projekt- und Stadtteilentwicklung	5	5	4,35%	Projekt- und Stadtteilentwicklung	2	4	VL/SE	R/H/PR
		0203	Exkursion	5	5	0,00%	Exkursion	2	4	SE/EX	R/PR/D
		0302	Reflexionen metropolitaner Entwicklung	5	5	4,35%	Planungstheorie	3	2	VL/SE	R/H
							Wirkungsgeschichte	3	2	VL/SE	
	Wahlpflichtmodule 3 aus 12 Modulen zu wählen	0103	Sozioökonomie der Stadtregion	5	5	4,35%	Soziologische Analyse von Stadtregionen	1	2	VL/SE	R/H
							Regionalökonomische Entwicklungskonzepte	1	2	VL/SE	
		0104	Immobilienmärkte, Immobilie und Stadt	5	5	4,35%	Immobilienmärkte, Immobilie und Stadt	1	4	VL/SE	M/H
		0105	Economics and Planning of Technical Urban Infrastructure Systems	5	5	4,35%	Economics and Planning of Technical Urban Infrastructure Systems	1	4	VL/SE	R/H/S
		0106	Theorie des Städtebaus und Landschaftsplanung	5	5	4,35%	Theorie des Städtebaus	1	2	VL/SE	R/S
							Theorie der Landschaftsplanung	1	2	VL/SE	
		0204	Forschungskonzepte, Statistik und SPSS	5	5	4,35%	Forschungskonzepte in der Stadtplanung	2	2	SE	R/H
							Statistik und SPSS	2	2	VL/SE	
		0205	Integrierte Verkehrsplanung	5	5	4,35%	Integrierte Verkehrsplanung	2	4	VL/UE	H/KO
		0206	Steuerung der Stadtentwicklung - finanzieller und rechtlicher Rahmen	5	5	4,35%	Städtische Finanzen	2	2	SE	K/R/H
							Aktuelle Fragen des Planungsrechts	2	2	VL/SE	
		0207	Modellierung mit GIS	5	5	4,35%	Modellierung: Grundlagen	2	1	VL/UE/SE	K/M/R/H/S/PR
							Räumliche Analysen	2	1	VL/UE/SE	
							Konzeptionelle GIS-Methoden	2	2	VL/UE/SE	
		0208	Sozioökonomie urbaner Milieus	5	5	4,35%	Sozioökonomie urbaner Milieus	2	4	VL/SE	S/PR
		0303	Theorie und Kultivierung der urbanen Landschaft	5	5	4,35%	Theorie und Kultivierung der urbanen Landschaft	3	4	VL/SE/UE	S
		0304	Umweltplanung und Entscheidungsunterstützung	5	5	4,35%	Methoden der Entscheidungsunterstützung	3	2	VL/UE/SE	K/M/R/H/S/PR
							Prognosen und Strategien	3	2	VL/UE/SE	
		0305	Strukturpolitik, Regionalpolitik, Wirtschaftsförderung	5	5	4,35%	Struktur- und Regionalpolitik in internationaler Perspektive	3	2	VL/SE	K/R/H
							Praxis der Wirtschaftsförderung	3	2	VL/SE	

#	Lehrbereich	Modul-Nr. SP_M...	Modul	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote (gerundet)	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Sem.	SWS	LV Lehrveranstaltungsform	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung
Wahlmodule 3 Module zu wählen auch alle HCU-Mastermodule sowie vom Prüfungsausschuss zugelassene Module wählbar											
	0107	Kultivierung als Entwicklungsmethode	5	5	4,35%	Kultivierung als Entwicklungsmethode	1	4	VL/SE	H/S/PR/D	
	0108	Management und Kommunikation	5	5	4,35%	Management und Kommunikation	1	4	VL/SE	K/M/H/S/PR	
	0209	Verkehrsmodellierung	5	5	4,35%	Verkehrsmodellierung	2	3	VL/UE	R/S	
	0210	Europäische Umweltpolitik	5	5	4,35%	Europäische Umweltpolitik	2	2	VL/SE	K/R/H	
	0306	Virtuelle Stadt	5	5	4,35%	Datenquellen und Visualisierung für virtuelle Städte E-Governance	3 3	2 2	VL/SE VL/SE	H/S/PR	
	0307	Stadt- und Regionalentwicklung im internationalen Kontext	5	5	4,35%	Stadtentwicklung im internationalen Kontext Regionalentwicklung im internationalen Kontext	3 3	2 2	VL/SE VL/SE	R/S/PR	
	0308	Betrieb und Management von Verkehrssystemen	5	5	4,35%	Betrieb und Management von Verkehrssystemen	3	3	VL/UE	S	
Studium Fundamentale SF_01 Studium Fundamentale I 5 5 4,35% SF_02 Studium Fundamentale II 5 5 4,35%											
Thesis 0401 Masterthesis 30 30 26,09% TH											
Gesamtsumme CP				120	120						
¹⁾ Lehrveranstaltungsform, Anzahl Lehrveranstaltungsstunden, Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- bzw. Studienleistungen ergeben sich aus dem gewählten Modul.											
Lehrveranstaltungsformen (LV) gem. § 5 ASPO (siehe Spalte L) VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übungen LP = Laborpraktikum P = Projekt ST = Stegreif PR = Praktikum EX = Exkursion Allgemeine Erläuterungen SWS = Semesterwochenstunde LV = Lehrveranstaltungsform PL = Prüfungsart der Lehrveranstaltung Allgemeine Prüfungsleistungen benotet (PL) gem. § 13 ASPO (siehe Spalte N) K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium Studiennachweise unbenotet (0) gem. § 14 ASPO 0 = Studiennachweis Abschlussarbeit / Thesis (TH) gem. § 21 ASPO (siehe Spalte N) TH = Thesis Prüfungsvorleistungen (als PVL unbenotet) gem. BSPO-M-AE-BIW-08 (siehe Spalte M) K = Klausur (als PVL unbenotet) M = Mündliche Prüfung (anstelle MP) (als PVL unbenotet) R = Referat (als PVL unbenotet) H = Hausarbeit (anstelle UA = Übungsarbeit) (als PVL unbenotet) S = Semesterarbeit (anstelle SR) (als PVL unbenotet) PR = Präsentation (anstelle PA = Projektarbeit) (als PVL unbenotet) D = Dokumentation (anstelle ST = Stegreif) (als PVL unbenotet) KO = Kolloquium (als PVL unbenotet) Allgemeine Erläuterungen, gem. BSPO-M-AE-BIW-08 PVL = Prüfungsvorleistungen PB = Praktikumsbericht TH = Thesis											
CP = Credit Points 1 CP = 30 Arbeitsstunden der Studierenden (Workload je CP, siehe Modulkarten)											
Empfehlungen: Es empfiehlt sich, das angegebene Arbeitspensum (Workload) in Absprache mit den Studenten in Form von Fragebögen o.ä. in zeitlichen Abständen abzugleichen. Als Näherungswert sollte zu Beginn ein anfangs geschätzter Wert eingegeben werden.											

Berichtigung

Die Anlage 2 der Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) (BSPO-BSc-SP-09) vom 23. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1657) wird nach Feststellung eines Redaktionsfehlers berichtigt.

Hamburg, den 4. November 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2372

Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor Studiengang Stadtplanung (Bachelor of Science - B.Sc.) BSPO-BSc-SP-09-Anlage 2

#	Lehrbereich	Modul-Nr. SP_B...	Modul	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote (gerundet)	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Sem.	SWS	LV Lehrveranstaltungsform	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung
Projekt, Entwurf, Praxis	0101	Stadt, Stadtplanung und Projektarbeit	5	5	0,00%	Propädeutikum	1	2	VL/UE	PR/D	
						Projektwerkstatt	1	2	P		
	0102	Methoden und Kompetenzen	5	5	3,13%	Arbeits- und Studientechniken	1	2	VL/UE	K/M/R/H/PR	
						Übersicht über die Methoden der Stadtplanung	1	2	VL/UE		
						Kompetenzkurse	1	2	VL/UE		
	0201	P1-Studienprojekt	10	10	6,25%	P1-Studienprojekt	2	8	P	S/PR/D	
	0301	P2-Studienprojekt	10	10	6,25%	P2-Studienprojekt	3	8	P	S/PR/D	
	0401	Entwurfsprojekt	10	10	6,25%	Städtebaulicher/ Landschaftsplanerischer Entwurf	4	8	P	S/PR/D	
0501	P3-Studienprojekt	10	10	6,25%	P3-Studienprojekt	5	6	P	S/PR/D		
0502	Praktikum	10	10	0,00%	Praktikum	5	2	PR	D		
Pflichtmodule	0103	Geschichte und Kultur der Metropole	5	5	3,13%	Geschichte und Kultur der Metropole I	1	2	VL/UE	H/S	
						Geschichte und kultur der Metropole II	2	2	VL/UE		
	0104	Rechtliche Grundlagen	5	5	3,13%	Öffentliches Recht	1	2	VL	K	
						Planungs- und Baurecht	2	2	VL		
	0105	Stadt- und Regionalplanung	5	5	3,13%	Stadtplanung	1	2	VL/UE	K/S	
						Regionalplanung	2	2	VL		
	0106	Computergestütztes Planen und Entwerfen	5	5	3,13%	Computergestütztes Planen und Entwerfen I	1	2	VL/UE	K/H	
						Computergestütztes Planen und Entwerfen II	2	2	VL/UE		
	0107	Gesellschaft und Wirtschaft der Stadt	5	5	3,13%	Grundlagen der Stadt- und Regionalsoziologie	1	2	VL	K/M/H	
						Ökonomische Grundlagen	1	2	VL		
	0202	Stadttechnische Infrastrukturen	5	5	3,13%	Stadttechnische Infrastrukturen	2	4	VL/UE/EX	K/M/R/H/S/PR	
	0203	Quartiersentwicklung und Sozialforschung	5	5	3,13%	Entwicklung und Planung von Quartieren	2	2	SE/UE	M/S/D	
						Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	2	VL/UE		
	0302	Ökologie und Landschaft	5	5	3,13%	Grundlagen der Stadtökologie	3	2	VL	K/R/H	
						Landschafts- und Freiraumplanung	3	2	VL		
	0303	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	5	5	3,13%	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	3	4	VL/UE	H/KO	
	0304	Forschungsmethoden in der Stadtplanung (2 aus 3)	5	5	3,13%	Qualitative Methoden	3	2	SE/UE	K/M/H/S/D	
Quantitative Methoden						3	2	VL/UE	K/M/H/S/D		
Experimentelle Forschungsmethoden						3	2	VL/UE	K/M/H/S/D		
0402	Exkursion	5	5	0,00%	Exkursion	4	4	SE/EX	R/PR/D		
0403	Management und Kooperation	5	5	3,13%	Management und Kooperation	4	4	VL/UE/LP	S/KO		
0404	Wohnen und Arbeiten in der Stadt	5	5	3,13%	Stadtökonomie	4	2	VL/UE	K		
					Wohnen und Wohnverhältnisse	4	2	VL/UE			
0601	Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsförderung	5	5	3,13%	Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsförderung	6	2	VL/UE	K/H		
0602	Praxis der Bauleitplanung	5	5	3,13%	Landschafts- und Bauleitplanung	6	2	VL/UE	R/S		
					Planungs- und Baurecht in der Praxis	6	1	VL/UE			
					Bauleitplan digital	6	1	VL/UE			

#	Lehrbereich	Modul-Nr. SP_B...	Modul	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote (gerundet)	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Sem.	SWS	LV Lehrveranstaltungsform	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung
Wahlpflichtmodule 4 aus 6 Modulen zu wählen											
	0305	Urbane Typologien und Morphologien (2 aus 3)	5	5	3,13%	Städtebauliche Gebäudelehre Öffentlicher Raum Grundlagen des Entwerfens	3 3 3	2 2 2	VL/UE/ST VL/UE/ST VL/UE/ST	S/PR/D S/PR/D S/PR/D	
	0306	Wahlmodul I	5	5	3,13%	frei wählbar sind alle Bachelormodule der HCU sowie weitere Module nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss	3	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
	0405	Konzepte nachhaltiger Stadtentwicklung/ Stadtbau und Wohnquartiere	5	5	3,13%	Konzepte nachhaltiger Stadtentwicklung Stadtbau und Wohnquartiere	4 4	2 2	SE/UE SE/UE	R/H/PR	
	0503	Planungs- und Umweltrecht/ Stadtplanung im regionalen Kontext	5	5	3,13%	Planungs- und Umweltrecht Stadtplanung im regionalen Kontext	5 5	2 2	VL/UE/LP VL/UE/LP	K/S/PR	
	0603	Debatten und Theorie	5	5	3,13%	Urbane Diskurse Metropolitane Diskurse	6 6	2 2	VL/SE/UE VL/SE/UE	R/H	
	0604	Wahlmodul II	5	5	3,13%	frei wählbar sind alle Bachelormodule der HCU sowie weitere Module nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss	6	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
Studium Fundamentale											
	SF_01	Studium Fundamentale I	5	5	3,13%		1	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
	SF_02	Studium Fundamentale II	5	5	3,13%		4	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
	SF_03	Studium Fundamentale III	5	5	3,13%		5	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
Thesis											
	0605	Bachelorthesis	10	10	6,25%		6				TH
Gesamtsumme CP				180	180						
¹⁾ Lehrveranstaltungsform, Anzahl Lehrveranstaltungsstunden, Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- bzw. Studienleistungen ergeben sich aus dem gewählten Modul.											
Lehrveranstaltungsformen (LV) gem. § 5 ASPO (siehe Spalte L) VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übungen LP = Laborpraktikum P = Projekt ST = Stegreif PR = Praktikum EX = Exkursion Allgemeine Erläuterungen SWS = Semesterwochenstunde LV = Lehrveranstaltungsform PL = Prüfungsart der Lehrveranstaltung											
Allgemeine Prüfungsleistungen benotet (PL) gem. § 13 ASPO (siehe Spalte N) K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium Studiennachweise unbenotet (0) gem. § 14 ASPO 0 = Studiennachweis Abschlussarbeit / Thesis (TH) gem. § 21 ASPO (siehe Spalte N) TH = Thesis											
Prüfungsvorleistungen (als PVL unbenotet) gem. BSPO-B-SP-08 (siehe Spalte M) K = Klausur (als PVL unbenotet) M = Mündliche Prüfung (als PVL unbenotet) R = Referat (als PVL unbenotet) H = Hausarbeit (als PVL unbenotet) S = Semesterarbeit (als PVL unbenotet) PR = Präsentation (als PVL unbenotet) D = Dokumentation (als PVL unbenotet) KO = Kolloquium (als PVL unbenotet) Allgemeine Erläuterungen, gem. BSPO-B-SP-09 PVL = Prüfungsvorleistungen TH = Thesis											
CP = Credit Points 1 CP = 30 Arbeitsstunden der Studierenden (Workload je CP, siehe Modulkarten)											
Empfehlungen: Es empfiehlt sich, das angegebene Arbeitspensum (Workload) in Absprache mit den Studenten in Form von Fragebögen o.ä. in zeitlichen Abständen abzugleichen. Als Näherungswert sollte zu Beginn ein anfangs geschätzter Wert eingegeben werden.											

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Meteorologie

Vom 6. Dezember 2006 und 7. April 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Juli 2010 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. Dezember 2006 und 7. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Meteorologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO M.Sc.) für das Fach Meteorologie.

I.

Ergänzende Regelungen zur PO M.Sc.

Zu § 1

Studienziel

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang Meteorologie ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang Meteorologie verfolgt die allgemeinen Studienziele nach § 1 Absatz 1 PO M.Sc. der MIN-Fakultät. Neben diesen allgemeinen Studienzielen soll das Studium der Meteorologie auf Masterniveau den Studierenden fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der atmosphärischen Physik vermitteln, sie gezielt auf die meteorologische Forschung vorbereiten und ihnen die Fähigkeit

- zur selbstständigen Anwendung und Erweiterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Fertigkeiten,
- zur selbstständigen Weiterbildung und
- zu verantwortlichem, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtendem Handeln in ihrem Fachgebiet vermitteln.

Der Studiengang bereitet auf eine Berufstätigkeit mit starker Forschungsorientierung vor. Auf das der weiteren fachlichen Vertiefung und Verbreiterung des Wissens dienende erste Jahr folgt daher ein Semester des forschenden Lernens, in dem die Studierenden, eingebettet in eine Forschergruppe, auf ihre Forschungsarbeit vorbereitet werden. Danach beginnen sie ihre 6-monatige Masterarbeit, in der eine komplexe Fragestellung aus der Meteorologie einer Lösung zugeführt werden soll.

Nach Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Meteorologie die folgenden fachspezifischen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben:

Sie können die in der Meteorologie üblichen numerischen und experimentellen Methoden selbstständig anwenden, Beobachtungs- oder Modelldaten erzeugen, diese kritisch hinterfragen, wissenschaftlich interpretieren und in Prognosen umsetzen. Sie haben gelernt, die Methoden weiterzuentwickeln und neue Erkenntnisse in angemessener Weise schriftlich und mündlich zu präsentieren. Sie haben die Fähigkeit zu einer mathematisch-naturwissen-

schaftlichen Betrachtung, Analyse und Vorhersage von Klima- und Umweltveränderungen in der Atmosphäre erworben sowie ein Bewusstsein für die ökonomische und/oder politische Relevanz der Aussagen entwickelt. Sie sind darauf vorbereitet, eine Promotionsarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie bzw. auf einem verwandten Fachgebiet anzufertigen oder eine leitende Tätigkeit außerhalb der Universität aufzunehmen.

(3) Ergänzungsfachstudierenden werden Kenntnisse aus Teilbereichen des Fachs Meteorologie vermittelt.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Das Studium der Meteorologie ist ein Studium der Physik der Atmosphäre. Der Masterstudiengang Meteorologie ist somit ein bereits spezialisierter Studiengang. Er umfasst Pflichtmodule aus dem Bereich der Meteorologie im Umfang von 99 LP und Wahlmodule aus der Meteorologie oder anderen Fächern im Umfang von 9 LP. Hinzu kommt ein Ergänzungsfach mit 12 LP aus einem in der Regel naturwissenschaftlichen Fach außerhalb der Meteorologie (Summe = 120 LP).

(2) Inhaltlich lassen sich die Module folgenden vier Kategorien zuordnen:

1. Erwerb von Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Meteorologie (39 LP),
2. Erwerb zusätzlicher Kenntnisse nach Wahl des Studierenden (Wahlbereich) (9 LP),
3. Erwerb zusätzlicher Kenntnisse in einem die Meteorologie ergänzenden Fachgebiet (Ergänzungsfach) (12 LP),
4. Vorbereitung auf die und Durchführung der Forschungsarbeit (60 LP).

(3) Beim Ergänzungsfach zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse in einem die Meteorologie ergänzenden Fachgebiet handelt es sich in der Regel um ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach. Die Auswahl von Modulen in diesem Ergänzungsfach im Umfang von 12 LP muss insgesamt eine stimmige Einheit angemessenen Niveaus bilden und ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin für das Fach Meteorologie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein Ergänzungsfach aus einem nicht-mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach gewählt werden.

(4) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich unter II. Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen. Den Modulbeschreibungen ist eine Übersichtstabelle mit den Namen der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihrer Zuordnung zum Modultyp (Pflichtveranstaltung etc.), zur Unterrichtsweise (Vorlesung etc.) und zum mit dieser Veranstaltung verbundenen Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Leistungspunkten (LP), vorangestellt.

(5) Weitere, über den Umfang von 120 LP hinausgehende Module können freiwillig absolviert werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Noten zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Master-Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(6) Ergänzungsfachstudierende belegen einzelne Module und erwerben Kenntnisse aus Teilbereichen der

Meteorologie. Die Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen weisen unter der Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ aus, ob das jeweilige Modul für das Studium der Meteorologie als Ergänzungsfach vorgesehen ist. Der Umfang des Ergänzungsfachstudiums wird den Studierenden von der Prüfungsordnung ihres Hauptfachs vorgegeben. Die Festlegung, durch welche Module der vom Hauptfach vorgegebene Rahmen inhaltlich gefüllt werden kann, erfolgt nach Absprache des Ergänzungsfachstudierenden mit dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin für das Fach Meteorologie durch den Prüfungsausschuss.

Zu § 4 Absatz 5:

Teilzeitstudierenden wird im Rahmen einer Studienfachberatung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt, der ein Teilzeitstudium ermöglicht. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern bzw. Studienfachberaterinnen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als in der zweiten Vorlesungswoche.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2:

Eine Anerkennung von Leistungen, die außerhalb eines Meteorologiestudiengangs oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs erbracht worden sind, ist nur im Umfang der für das Ergänzungsfach und Wahlfach vorgesehenen Leistungspunkte möglich. Näheres regelt der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Zu § 8 Absatz 6:

Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Masterarbeit kann ebenfalls nicht angerechnet werden.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen
und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung soll die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden. Für Wiederholungsprüfungen kann eine von der Erstprüfung abweichende Prüfungsart festgelegt werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Verpflichtender Bestandteil der Masterarbeit ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/4 in die Bewertung der Masterarbeit ein. Der Vortrag soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten worden sein.

Zu § 14 Absatz 2:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen dem Studierenden bzw. der Studierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten, die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die (Gesamt-)Note als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Im Modul MA geht die Note der Masterarbeit zu 75 % und die Note des Vortrags und der Diskussion zu 25 % in die Bewertung des Moduls ein.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Modulnoten berechnet, wobei das Modul „Masterarbeit“ doppelt zählt.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Für die Module FS (Fachliche Spezialisierung), MP (Methodenkenntnis und Projektplanung) sowie LEX (Lehrexkursion) werden keine Noten vergeben. Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3 beträgt und keine Modulprüfung mit schlechter als 2,3 bewertet wurde.

II. Modulbeschreibungen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Kurzbeschreibung der Master-Module.

Modul/zugehörige Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	Pflicht- oder Wahlmodul	Prüfungsleistung	Workload			Modul- verant- wortliche
				Kontaktstunden	Selbststudium	Leistungspunkte (LP)	
Modul TM: Theoretische Meteorologie	1.	P	Modulprüfung Mündliche Prüfung	90	150	8	FB Geowiss. Meteor. Institut
Vorlesung Theoretische Meteorologie				60			
Übungen dazu				30			
Modul AP: Atmosphärische Prozesse	1. + 2.	P	4 Modulteilprüfungen	120	180	10	FB Geowiss. Meteor. Institut
Vorl./Üb. Atmosphärische Prozesse I			Klausur	30			
Vorl./Üb. Atmosphärische Prozesse II			Klausur	30			
Vorl./Üb. Atmosphärische Prozesse III			Klausur	30			
Vorl./Üb. Atmosphärische Prozesse IV			Klausur	30			
Modul MOD: Meteorolo- gische Modellierung	1. + 2.	P	Modulprüfung Mündliche Prüfung	120	180	10	FB Geowiss. Meteor. Institut
Vorl. Meteorologische Modellierung I				30			
Übung Meteorologische Modellierung I				30			
Vorl. Meteorologische Modellierung II				30			
Übung Meteorologische Modellierung II				30			
Modul WF: Wahlfach	1. +2.	W	Modulprüfung nach Maßgabe der Wahlfächer			9	Uni HH
Wahlfach							
Modul EF: Ergänzungsfach	1. + 2.	WP	Modulprüfung nach Maß- gabe des Ergänzungsfachs			12	MIN Fakultät
Ergänzungsfach							
Modul LEX: Lehrexkursion oder Meteorolog. Praktikum	2.	P	Modulprüfung Praktikumsbericht	150	60	7	FB Geowiss. Meteor. Institut
Seminar zur Lehrexkursion				30			
Feldpraktikum				120			
Modul MS: Meteorologisches Seminar	2	P	Modulprüfung Vortrag und schriftliche Ausarbeitung	30	90	4	FB Geowiss. Meteor. Institut
Meteorologisches Seminar				30			
Modul FS: Fachliche Spezialisierung	3.	P	Modulprüfung Vortrag und schriftliche Ausarbeitung	180	270	15	FB Geowiss. Meteor. Institut
Gemeinsames Seminar				30			
Arbeitsgruppenpraktikum				135			
Arbeitsgruppenseminar				15			
Modul MP: Methodenkenntnis und Projektplanung	3.	P	Modulprüfung Vortrag und schriftliche Ausarbeitung	180	270	15	FB Geowiss. Meteor. Institut
Gemeinsames Seminar				30			
Arbeitsgruppenpraktikum				135			
Arbeitsgruppenseminar				15			
Modul MA: Masterarbeit	4.	P	Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	60	840	30	FB Geowiss. Meteor. Institut
Gemeinsames Seminar				30			
MA-Gespräche				30			
Arbeitsgruppenseminar				15			

Die nachfolgenden, detaillierten Modulbeschreibungen sind wie folgt strukturiert:

Modul (Modulkürzel)				
Modultitel				
Modultyp	<i>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</i>			
Angestrebte Lernergebnisse	<i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben?</i> <i>z. B. im Sinne von:</i> - <i>Lernergebnisse, die Wissen oder Anwenden nachweisen: z.B. definieren/ darstellen/ messen/ berichten/ bewerten von Information, Theorie- und/oder Faktenwissen</i> - <i>Lernergebnisse, die praktische Fertigkeiten, bei denen Kenntnisse (Wissen) eingesetzt werden, nachweisen: z.B. ausführen, demonstrieren etc.</i> <i>Bsp.: „Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls könne die Studierenden spezialisierte Techniken auswählen und einsetzen/Richtlinien modifizieren/die wesentlichen Beiträge von xy auf dem Gebiet xy zusammenfassen/ etc.“</i>			
Inhalt	<i>Der (Lehr)inhalt sollte die Ziele des Moduls benennen. (Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, damit die Modulziele erreicht werden?)</i>			
Lehrform/SWS	<i>Angabe SWS und Gruppengröße getrennt nach Lehrform Vorlesung, Übung, Praktikum, Projekt, Seminar etc.</i>			
Voraussetzungen für die Teilnahme	- <i>verbindliche</i> - <i>empfohlene</i>			
Unterrichtssprache				
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Für alle Studiengänge, in denen das Modul gelehrt wird, Studiengang, ggf. Studienrichtung, Pflicht/Wahl</i>			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		<i>Präsenz-/</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Prüfungs-vorbereitung</i>
	<i>Teilmodul A X LP</i>	<i>X Std.</i>	<i>X Std.</i>	<i>X Std.</i>
	<i>Teilmodul B Y LP</i>	<i>Y Std.</i>	<i>Y Std.</i>	<i>Y Std.</i>
	<i>Gesamtaufwand Z LP</i>	<i>Z Std.</i>	<i>Z Std.</i>	<i>Z Std.</i>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	<i>Art der Prüfung/Modulprüfung:</i> <i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> <i>Sprache der Modulprüfung:</i>			
Studiensemester/Referenzsemester				
Häufigkeit des Angebots				
Dauer				

Der Masterstudiengang Meteorologie beinhaltet folgende Module:

Modul (Modulkürzel)	TM			
Modultitel	Theoretische Meteorologie			
Modultyp	Meteorologie-Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für den Aufbau und die Funktionsweise von globalen spektralen Zirkulationsmodellen sowie für die darin enthaltenen Parametrisierungen subskaliger Prozesse erworben. Sie sind in der Lage, derartige Modelle zu entwickeln, sie sicher anzuwenden und eigenständig die Planung, Durchführung und diagnostische Auswertung von Modellexperimenten zu bewerkstelligen.			
Inhalt	Folgende Inhalte werden in dieser Lehrveranstaltung behandelt: Einführung in die spektrale Zirkulationsmodellierung; Koordinatensysteme, primitive Gleichungen; Entwicklung nach Kugelflächenfunktionen; spektrale Transformationsmethode; Zeitintegrationsverfahren (Leap-Frog, semi-implizit); Handhabung von MoSt (Model Starter); Burner (Postprozessor); CDO (Climate Data Operators) und Visualisierungssoftware Grads; Simulation von Rossbywellen und Gebirgsüberströmung mit dem Flachwassermodell SAM; Idealierte Experimente mit dem globalen Zirkulationsmodell PUMA; Parametrisierung von Strahlung, Wolken und Vegetation im Klimamodell PlaSim (PlanetSimulator); Einführung in die parallele Prozessierung und MPI (Message Passing Interface); Durchführung von klimarelevanten Sensitivitätsexperimenten mit PlaSim und Auswertung; Kopplung von PlaSim an den Ozean; Modelle für den mixed-layer des Ozeans und das Meereis.			
Lehrform/SWS	4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen			
Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: keine			
Unterrichtssprache:	Englisch oder Deutsch. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Mit vornehmlich englischem Lehrmaterial.			
Verwendbarkeit des Moduls	Innerhalb des Studienganges: Das Modul legt Grundlagen, die für eine spätere Tätigkeit im Bereich der Klimatologie, Dynamik und Synoptik unverzichtbar sind. In anderen Studiengängen: Für physikalisch-mathematische Studiengänge ist es als Ergänzungsfach oder Wahlmodul geeignet.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs- vorbereitung
	Vorlesungen	60 Std.	30 Std.	30 Std.
	Übungen	30 Std.	45 Std.	45 Std.
	Gesamtaufwand 8 LP	90 Std.	75 Std.	75 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Der Kurs wird mit einer mündlichen Prüfung in englischer oder deutscher Sprache abgeschlossen. Die konkrete Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Studiensemester/ Referenzsemester	Referenzsemester: 1. Fachsemester			
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, jeweils im Wintersemester.			
Dauer	1 Semester			

Modul (Modulkürzel)	AP			
Modultitel	Atmosphärische Prozesse			
Modultyp	Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über detaillierte Kenntnisse auf den Gebieten Atmosphärenchemie, Erdsystemforschung, Klimadynamik und Stadtklimatologie. Sie kennen die in der Atmosphäre vorkommenden Spurenstoffe und Stoffkreisläufe und haben die Ozonchemie verstanden. Sie sind mit den Wechselwirkungen zwischen den Kompartimenten des Erdsystems vertraut und haben ein konzeptionelles Verständnis von der Klimadynamik gewonnen. Ihr Kenntnisstand beschränkt sich nicht nur auf die auf großen Skalen ablaufenden Prozesse, sie sind auch mit den Besonderheiten der Meso- und Mikroskala vertraut, haben die das Klima in Städten bestimmenden Faktoren kennengelernt und können das Potential von Anpassungsstrategien an den Klimawandel bewerten. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden eine solide fachliche Grundlage erworben, die ihre Berufsfähigkeit erhöht und es ihnen erleichtert, sich für ein Themengebiet zu entscheiden, auf dem sie ihre Masterarbeit anfertigen wollen.			

Inhalt	Das Modul besteht aus vier Blöcken: A. Atm. Prozesse I (Atmosphärische Chemie) B. Atm. Prozesse II (Stadtklima) C. Atm. Prozesse III (Erdsystemforschung) D. Atm. Prozesse IV (Klimadynamik) Die Einführung in die Chemie der Atmosphäre beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Chemie und eine Stoffkunde chemischer Spurenstoffe der Atmosphäre. Dabei wird insbesondere die atmosphärische Lebensdauer, toxikologische Umweltrelevanz und die Strahlungswirksamkeit der Spurenstoffe diskutiert. An eine Einführung in die allgemeine Kinetik chemischer Reaktionen schließt sich die Erklärung der Ozonbildung in der Stratosphäre und der Troposphäre an. Dies umfasst die Diskussion der jährlich wiederkehrenden Ozonabnahme in der Stratosphäre zu Beginn des antarktischen Frühjahrs („Ozonloch“) und die Entstehung von Sommersmog bei Anwesenheit von Stickoxiden, Kohlenmonoxid und flüchtigen organischen Verbindungen. Im Block 'Erdsystemforschung' werden die Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Ozean, Kryosphäre, fester Erde und Biosphäre im gegenwärtigen und vergangenen Klima behandelt. Besonderes Augenmerk wird auf die physikalische Interpretation von paläoklimatologischen Befunden gelegt. Die Vorlesung vermittelt ein grundlegendes Verständnis der Komponenten des Erdsystems sowie ihrer Vernetzung miteinander. In der Vorlesung 'Klimadynamik' werden Konzepte und Modelle eingeführt, die uns helfen, die fundamentalen Aspekte des Klimas der Erde, wie globale Mitteltemperatur, globale Temperaturdifferenzen, deren Änderungen auf verschiedenen Zeitskalen (Dekaden und länger) zu verstehen. Daten der Klimadynamik sowie das Spektrum der Klimasystemmodelle werden vorgestellt. Der Schwerpunkt dieses Vorlesungsteils wird auf der Konstruktion von einfachen Modellen der Allgemeinen Zirkulation der Atmosphäre und des Ozeans liegen, um ein konzeptionelles Verständnis von der Klimadynamik zu erlangen. Im Block 'Einführung in die Stadtklimatologie' wird mikro-meteorologisches Fachwissen am Beispiel praktischer Fragestellungen aus der Stadtklimatologie vermittelt. Es werden die Besonderheiten der städtischen Grenzschicht und des städtischen Mikroklimas ebenso dargestellt wie die Strömungstransporte innerhalb und oberhalb der Rauigkeitsschicht. Die durch urbane Strukturen beeinflussten Impuls-, Energie-, Feuchte- und Stoffflüsse werden verdeutlicht. Die Vorlesung beinhaltet auch die Darstellung und meteorologische Bewertung möglicher Anpassungsstrategien an den Klimawandel.			
Lehrform/SWS	Das Modul besteht aus vier Blöcken, die innerhalb von jeweils 4 SWS (2V+2Ü) pro Semester in den Vorlesungen mit Übungen unterrichtet werden: A. Atm. Prozesse I (Atmosphärische Chemie, 2 SWS V+Ü) B. Atm. Prozesse II (Stadtklima, 2 SWS V+Ü) C. Atm. Prozesse III (Erdsystemforschung, 2 SWS V+Ü) D. Atm. Prozesse IV (Klimadynamik, 2 SWS V+Ü)			
Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: keine			
Unterrichtssprache	Englisch oder Deutsch. Skript in englischer oder deutscher Sprache, zusätzliche Literatur meist in englischer Sprache. Die Sprache wird zu Beginn einer jeden Vorlesung festgelegt.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs MSc. Meteorologie. Es vermittelt die spezifischen Fachkenntnisse im Bereich 'Atmosphärische Prozesse und Klimadynamik', die für die Anfertigung einer Masterarbeit im Bereich Meteorologie und schließlich für eine spätere berufliche Praxis notwendig sind. Die behandelten Beispiele stammen aus verschiedenen Bereichen des Klimasystems. Das Modul eignet sich daher auch als Ergänzungs- oder Wahlfach für andere mathematisch-physikalisch ausgerichtete Studiengänge.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-vorbereitung
	Atm. Prozesse I	30 Std.	20 Std.	25 Std.
	Atm. Prozesse II	30 Std.	20 Std.	25 Std.
	Atm. Prozesse III	30 Std.	20 Std.	25 Std.
	Atm. Prozesse IV	30 Std.	20 Std.	25 Std.
	Gesamtaufwand 10 LP	120 Std.	80 Std.	100 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	Das Modul wird mit schriftlichen Modulteilprüfungen in den 4 Blöcken in deutscher oder englischer Sprache abgeschlossen. Die Modulzensur ist das LP- gewichtete Mittel aus den Einzelnoten.			

Studiensemester/ Referenzsemester	Referenzsemester: 2. Fachsemester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlicher Rhythmus, „Atmosphärische Chemie“ und „Stadtklimatologie“ im Wintersemester, „Erdsystemforschung“ und „Klimadynamik“ im Sommersemester
Dauer	2 Semester

Modul (Modulkürzel)	MOD
Modultitel	Meteorologische Modellierung
Modultyp	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den grundlegenden Denkweisen und Methoden der meteorologischen Modellierung vertraut. Sie kennen unterschiedliche Modellierungsansätze (physikalische Modelle, Konzeptmodelle, analytische Lösungen, numerische Modelle), die diesen zugrunde liegenden Gleichungen und notwendigen Vereinfachungen, die skalenspezifischen Ansätze in der atmosphärischen Modellierung ebenso wie skalenübergreifende Methoden. Sie kennen die Bedeutung der subskaligen Prozesse und sind mit den Methoden der Parametrisierung subskaliger Prozesse vertraut. Sie kennen typischerweise genutzte numerische Methoden, sind in der Lage, Einflüsse numerischer Methoden auf Modellösungen einzuschätzen und ein einfaches numerisches Modell selbst zu schreiben sowie ein komplexes numerisches Modell zu nutzen und die Ergebnisse in Abhängigkeit von den gewählten Parametrisierungen, Anfangs- und Randwerten zu interpretieren. Sie sind in der Lage, zielgrößenorientierte einfache Modellrechnungen durchzuführen und die Modellergebnisse darzustellen und zu interpretieren.
Inhalt	Das Modul besteht aus vier Blöcken: A. Skalenübergreifende Ansätze in der Modellierung B. Physikalische Ähnlichkeit und physikalische Modellierung C. Grundlagen der numerischen Modellierung: Diskretisierung und Numerik D. Modellbildung: Parametrisierungen, Rand- und Anfangswerte In Teilmodul A werden die grundlegenden Konzepte und Begriffe der Modellierung eingeführt. Die Grundgleichungen und die in atmosphärischen Modellen unterschiedlicher Skala genutzten Näherungen mit ihren Gültigkeitsbereichen werden abgeleitet. Als einfache Modelle werden Konzeptmodelle eingeführt und analytische Lösungen für meteorologische Anwendungen erläutert. Beispiele verschiedener analytischer Lösungen und konzeptioneller Modelle werden gegeben und Anwendungsgrenzen dieser Modelle erläutert. Teilmodul B beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der physikalischen Modellierung bodennaher atmosphärischer Strömungs- und Transportprozesse. Die theoretischen Grundlagen der physikalischen Modellierung werden entwickelt und die für physikalische Modellversuche zu verwendenden Randbedingungen definiert. Praktische Verfahren und Methoden der versuchstechnischen Umsetzung der Modellgesetze in Wind- und Wasserkanälen werden vorgestellt und Grundkenntnisse zur Verwendung modellspezifischer Messtechnik werden vermittelt. Konkrete praktische Beispiele der Anwendung physikalischer Modelle sowie Fragen der Validierung und Bewertung von Messdaten werden diskutiert. Teilmodul C vermittelt die Grundlagen der numerischen Modellierung, und Kenntnisse zur Diskretisierung von Gleichungen, die typisch für meteorologische Anwendungen sind. Behandelt werden die Evolutionsgleichung, die eindimensionale lineare und nichtlineare Advektion, die eindimensionale Diffusion sowie die eindimensionale lineare und nichtlineare Transportgleichung. Unterschiedliche Methoden zur numerischen Behandlung dieser Gleichungen werden erlernt und ihre Eigenschaften hinsichtlich Konsistenz, Konvergenz und Stabilität erläutert. Die Ausweitung auf zwei-dimensionale Probleme führt zur Definition unterschiedlicher Gitter und zur Darstellung durch Kugelflächenfunktionen. Im Teilmodul D werden die in atmosphärischen Modellen unterschiedlicher Skala genutzten Parametrisierungen subskaliger atmosphärischer Prozesse (z.B. Turbulenz, Wolken, Vegetation) vorgestellt, Methoden der Initialisierung und typische Randbedingungen werden erläutert. Methoden der Qualitätskontrolle von Modellergebnissen werden dargestellt und es wird eine Übersicht über typische Modelle gegeben. In den Übungen werden Modelluntersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Anfangswerte, Parametrisierungen und Randwerte durchgeführt und es wird erarbeitet, wie die Modellergebnisse bewertet werden können.
Lehrform/SWS	Das Modul besteht aus vier unterschiedlich großen Blöcken, die nacheinander innerhalb von jeweils 4 SWS (2V+2Ü) pro Semester unterrichtet werden: A. Skalenübergreifende Ansätze in der Modellierung B. Physikalische Ähnlichkeit und physikalische Modellierung C. Grundlagen der numerischen Modellierung: Diskretisierung und Numerik D. Modellbildung: Parametrisierungen, Rand- und Anfangswerte

Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: Grundkenntnisse in der Computernutzung unter Linux oder Unix und unter Windows			
Unterrichtssprache	Deutsch. Lehrmaterial und Skript in englischer Sprache, zusätzliche Literatur meist in englischer Sprache.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studienganges MSc Meteorologie. Es vermittelt Fachkenntnisse der meteorologischen Modellierung. Die behandelten Beispiele stammen alle aus der atmosphärischen Modellierung. Das Modul eignet sich auch als Ergänzungs- oder Wahlfach für andere mathematisch-physikalisch ausgerichtete Studiengänge, wobei auch Teilbereiche gewählt werden können.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-vorbereitung
	Vorl. Met. Modellierung I	30 Std.	10 Std.	20 Std.
	Üb. Met. Modellierung I	30 Std.	30 Std.	30 Std.
	Vorl. Met. Modellierung II	30 Std.	10 Std.	20 Std.
	Üb. Met. Modellierung II	30 Std.	30 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 10 LP	120 Std.	80 Std.	100 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgeschlossen. Die konkrete Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Studiensemester/Referenzsemester	Referenzsemester: 2. Fachsemester			
Häufigkeit des Angebots	Jährlicher Rhythmus, Modulteile A, B und die Hälfte von C im Wintersemester, zweite Hälfte von C und Modulteil D im Sommersemester.			
Dauer	2 Semester			

Modul (Modulkürzel)	WF
Modultitel	Wahlfach
Modultyp	Wahlmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Im Modul „Wahlfach“ verbreitern die Studierenden ihre im Masterstudium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse.
Inhalt	Unterschiedlich, je nach Wahl des Studierenden. Es gibt keinerlei Einschränkungen bei der Wahl der Fächer, die Studierenden sollen ihren Neigungen und Interessen folgen. Es dürfen also alle an der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden. Festgelegt ist nur der zeitliche Aufwand für das Wahlfach. Die Leistungspunktzahl kann auch durch Kombination verschiedener Kurse erreicht werden.
Lehrform/SWS	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Unterrichtssprache	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs MSc. Meteorologie. Es vermittelt Kenntnisse für das weitere Fachstudium und die spätere berufliche Praxis.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
	Gesamtaufwand 9 LP
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Studiensemester/Referenzsemester	Es wird empfohlen, das Wahlfach im 1. und 2. Fachsemester zu absolvieren.
Häufigkeit des Angebots	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Dauer	2 Semester

Modul (Modulkürzel)	EF
Modultitel	Ergänzungsfach
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Ziel des Moduls „Ergänzungsfach“ ist es, die im Masterstudium erworbene meteorologische Wissensbasis durch den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse in einem die Meteorologie ergänzenden Fach zu verbreitern.
Inhalt	Unterschiedlich, je nach Wahl des Studierenden. Anders als beim Wahlfach soll es sich um ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach (z.B. Ozeanographie, Physik, Geophysik, Mathematik, Informatik) handeln. Stellt die bzw. der Studierende jedoch einen hinreichend begründeten Antrag an die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater, kann auch ein Ergänzungsfach aus einem nicht-naturwissenschaftlichen Fach genehmigt werden.
Lehrform/SWS	Nach Maßgabe des gewählten Faches. Strikt festgelegt ist nur der zeitliche Aufwand für das Ergänzungsfachstudium (12 LP).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nach Maßgabe des gewählten Faches
Unterrichtssprache	Nach Maßgabe des gewählten Faches
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs MSc. Meteorologie. Es vermittelt Kenntnisse für die spätere berufliche Praxis.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
	Gesamtaufwand 12 LP
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Nach Maßgabe der gewählten Fächer
Studiensemester/ Referenzsemester	Es wird empfohlen, das Ergänzungsfach im 1. und 2. Fachsemester zu absolvieren.
Häufigkeit des Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Faches.
Dauer	2 Semester

Modul (Modulkürzel)	LEX
Modultitel	Lehrexkursion
Modultyp	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erlernen exemplarisch, wie im Rahmen einer Feldmesskampagne meteorologische Hypothesen und Fragestellungen bearbeiten werden. Nach Abschluss des Moduls haben sie Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Versuchsplanung, praktische Durchführung von Feldexperimenten und Auswertung von großen Datensätzen. Sie sind in der Lage, multivariate Messdatensätze auszuwerten, um meteorologische Theorien zu überprüfen. Sie können die Aussagekraft von Feldmessungen richtig einschätzen.
Inhalt	Das gesamte Modul steht jedes Jahr unter einem bestimmten meteorologischen Thema, wie beispielsweise „Atmosphärische Grenzschicht“, „Land-Seewind-Zirkulation“ oder „Räumliche Inhomogenitäten“. Es besteht aus den zwei aufeinanderfolgenden Teilen „Seminar zur Lehrexkursion“ und dem Feldexperiment „Lehrexkursion“. Im Rahmen des Seminars zur Lehrexkursion wird die Theorie zum jeweiligen Thema der Lehrexkursion vermittelt. Dabei konzentrieren sich Kleingruppen auf einzelne Fragestellungen und entwickeln Mess- und Auswertekonzepte, die sie im nachfolgenden Feldexperiment umsetzen. Im Feldexperiment „Lehrexkursion“ führen die Studierenden unter Anleitung selbstständig Messungen mit modernen Instrumenten durch. Sie lernen die Eigenschaften der Geräte unter verschiedenen meteorologischen Bedingungen kennen. Bei der Auswertung der Messdaten liegen die Schwerpunkte auf der synergetischen Zusammenführung der Informationen von verschiedenen Meßsystemen und auf der Einordnung der Messungen in den synoptischen Zusammenhang. Die Messdaten werden entsprechend den im Seminar ausgearbeiteten Fragestellungen aufbereitet und kritisch bewertet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch ein 4-wöchiges Praktikum in einer meteorologischen Einrichtung (z.B. beim Deutschen Wetterdienst) absolviert werden.
Lehrform/SWS	Seminar 2 SWS, zusätzlich zweiwöchige Lehrexkursion in der vorlesungsfreien Zeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: keine.

Unterrichtssprache	<i>Deutsch oder Englisch mit vornehmlich englischem Lehrmaterial. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</i>			
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Innerhalb des Studienganges M.Sc. Meteorologie: Das Modul vermittelt praktische Fertigkeiten bei der Durchführung meteorologischer Messungen im Gelände und in der Analyse der Messdaten. In anderen Studiengängen: Für physikalisch-mathematische Studiengänge ist es als Ergänzungsfach oder Wahlmodul geeignet.</i>			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbst- studium	Prüfungs- vorbereitung
	<i>Seminar zur LEX Lehrexkursion</i>	<i>30 Std. 120 Std.</i>	<i>15 Std. 15 Std.</i>	<i>15 Std. 15 Std.</i>
	<i>Gesamtaufwand 7 LP</i>	<i>150 Std.</i>	<i>30 Std.</i>	<i>30 Std.</i>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	<i>Modulprüfung durch schriftlichen Bericht zum Seminar und zur Exkursion in deutscher oder englischer Sprache.</i>			
Studiensemester/ Referenzsemester	<i>Referenzsemester: 2. Fachsemester</i>			
Häufigkeit des Angebots	<i>Jährlicher Rhythmus</i>			
Dauer	<i>1 Semester</i>			

Modul (Modulkürzel)	MS			
Modultitel	Meteorologisches Seminar			
Modultyp	<i>Pflichtmodul</i>			
Angestrebte Lernergebnisse	<i>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden zusätzliche Kenntnisse auf einem meteorologischen Spezialgebiet erworben. Ferner können sie wissenschaftliche Sachverhalte sicher und motivierend vor Publikum präsentieren und in kurz gefasster Form schriftlich darstellen.</i>			
Inhalt	<i>Im Meteorologischen Seminar werden Themen aus einem Spezialgebiet der Meteorologie gestellt, zu denen die Studierenden Vorträge ausarbeiten und ein ‚extended abstract‘ erstellen. Die Themenauswahl und die Betreuung erfolgt umlaufend aus den drei Abteilungen des Instituts. Es dient der Vorbereitung der Studierenden auf die Teilnahme an Symposien, Workshops und Fachgesprächen.</i>			
Lehrform/SWS	<i>Seminar 2 SWS</i>			
Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>- verbindliche: keine</i> <i>- empfohlene: keine.</i>			
Unterrichtssprache	<i>Deutsch oder Englisch mit vornehmlich englischem Lehrmaterial. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</i>			
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs M.Sc. Meteorologie: Das Modul vermittelt zusätzliche Kenntnisse auf einem Spezialgebiet der Meteorologie für die spätere berufliche Praxis.</i>			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbst- studium	Prüfungs- vorbereitung
	<i>Meteorologisches Seminar</i>	<i>30 Std.</i>	<i>90 Std.</i>	
	<i>Gesamtaufwand 4 LP</i>	<i>30 Std.</i>	<i>90 Std.</i>	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	<i>Modulprüfung durch einen Seminarvortrag und die Abgabe einer schriftlichen Zusammenfassung des Vortragsinhalts in deutscher oder englischer Sprache. Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</i>			
Studiensemester/ Referenzsemester	<i>Referenzsemester: 2. Fachsemester</i>			
Häufigkeit des Angebots	<i>Jährlicher Rhythmus</i>			
Dauer	<i>1 Semester</i>			

Modul (Modulkürzel)	FS			
Modultitel	Fachliche Spezialisierung			
Modultyp	Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden durch intensives Literaturstudium und Diskussionen in ihrer Arbeitsgruppe vertiefte Kenntnisse auf dem meteorologischen Spezialgebiet erworben, auf dem später die Masterarbeit angefertigt werden soll.			
Inhalt	Das Modul Fachliche Spezialisierung dient dem vertieften Studium eines meteorologischen Forschungsgebiets, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt werden soll. Dabei sollen sich die Studierenden in vorgegebener Frist in eine anspruchsvolle Problemstellung und die dazu existierende Literatur einarbeiten. Parallel dazu nehmen sie an einem Arbeitsgruppenpraktikum teil und lernen hier die speziellen Methoden kennen, die die Wissenschaftler der Arbeitsgruppe anwenden und die sie für die Bearbeitung ihres Themas benötigen. Ferner nehmen sie am Gemeinsamen Seminar des Meteorologischen Instituts sowie am für sie zutreffenden Arbeitsgruppenseminar teil.			
Lehrform/SWS	3 SWS Seminare und 9 SWS Praktikum. Das Gemeinsame Seminar ist die Plattform des Instituts für die Master- und Doktorandenvorträge. Unter Arbeitsgruppenseminar sind die wöchentlich in den Abteilungen stattfindenden Gespräche zu verstehen, in denen die Wissenschaftler, Doktoranden und Masterstudierenden sich gegenseitig über Fortschritte in den laufenden Forschungsarbeiten informieren, Probleme diskutieren und ihre Arbeiten aufeinander abstimmen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: keine.			
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch mit vornehmlich englischem Lehrmaterial. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs M.Sc. Meteorologie. Das Modul vermittelt Kenntnisse auf einem Spezialgebiet der Meteorologie und bereitet die Studierenden gezielt auf ihre eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit, die Masterarbeit, vor.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbst- studium	Prüfungs- vorbereitung
	Gemeinsames Seminar Arbeitsgruppengespräche Arbeitsgruppenpraktikum	30 Std. 15 Std. 135 Std.	15 Std. 10 Std. 200 Std.	0 Std.. 20 Std. 25 Std.
	Gesamtaufwand 15 LP	180 Std.	225 Std.	45 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	Modulprüfung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts über die durchgeführten Arbeiten und die dabei erzielten Erkenntnisse in deutscher oder englischer Sprache. Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Studiensemester/ Referenzsemester	Referenzsemester:3. Fachsemester			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester			
Dauer	3 Monate			

Modul (Modulkürzel)	MP			
Modultitel	Methodenkenntnis und Projektplanung			
Modultyp	Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden durch intensive Mitarbeit an den laufenden Forschungsarbeiten der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Masterarbeit benötigten ‚Werkzeuge‘ anzuwenden gelernt. Ferner haben sie ein durchgeplantes und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmtes Konzept für die Masterarbeit entwickelt.			
Inhalt	Im Modul Methodenkenntnis und Projektplanung arbeiten sich die Studierenden gezielt in die für die nachfolgende Bearbeitung der Masterarbeit erforderliche Methodik ein, lernen also z.B. ein bestimmtes numerisches Modell oder spezielle Messtechniken und Datenverarbeitungsketten im Detail kennen. Sie entwickeln das Konzept sowie den Zeit- und Arbeitsplan für ihre eigene Forschungsarbeit. Sie stellen ihre Ideen und Pläne im Arbeitsgruppenseminar vor, setzen sie der Kritik der Arbeitsgruppe aus, bekommen Anregungen und lernen, sich in einem Team von Wissenschaftlern zu behaupten. Sie können an Workshops oder Summer Schools teilnehmen, werden mit auf Tagungen genommen. Falls erforderlich erhalten sie die Möglichkeit, Forschergruppen zu besuchen, die ähnlich geartete Themenstellungen bearbeiten.			
Lehrform/SWS	3 SWS Seminare und 9 SWS Praktikum.			

Voraussetzungen für die Teilnahme	- verbindliche: keine - empfohlene: keine.			
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch mit vornehmlich englischem Lehrmaterial. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul vermittelt Kenntnisse auf einem Spezialgebiet der Meteorologie und bereitet die Studierenden gezielt auf ihre erste eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit, die Masterarbeit, vor.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungsvorbereitung
	Gemeinsames Seminar	30 Std.	15 Std.	0 Std.
	Arbeitsgruppengespräche	15 Std.	20 Std.	10 Std.
	Arbeitsgruppenpraktikum	135 Std.	200 Std.	25 Std.
	Gesamtaufwand 15 LP	180 Std.	235 Std.	35 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Modulprüfung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts über die durchgeführten Arbeiten und die dabei erzielten Erkenntnisse in deutscher oder englischer Sprache. Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			
Studiensemester/Referenzsemester	Referenzsemester: 3. Fachsemester			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester			
Dauer	3 Monate			

Modul (Modulkürzel)	MA	
Modultitel	Masterarbeit	
Modultyp	Pflichtmodul	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit des Studierenden, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Meteorologie selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und gemäß wissenschaftlicher Standards dokumentieren zu können.	
Inhalt	Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der bzw. des Studierenden, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Meteorologie selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und gemäß wissenschaftlicher Standards dokumentieren zu können. Die Qualifikationsziele der Masterarbeit sind im Einzelnen: • Selbstständiges Bearbeiten eines wissenschaftlichen Themas, • Anwendung meteorologischen Methodenwissens auf einen anspruchsvollen meteorologischen Sachverhalt, • Vertiefung der Problemlösungskompetenz und des Transfers von Methodenwissen und • Darstellung, wissenschaftliche Bewertung und Diskussion der Lösungsansätze zum Thema der Masterarbeit in schriftlicher Form und als Referat mit Diskussion.	
Lehrform/SWS	-	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 LP erworben hat.	
Unterrichtssprache	Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul schließt den Studiengang M.Sc. Meteorologie ab.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)		Selbststudium
	Masterarbeit	810 Std.
	Vortrag und Diskussion	90 Std.
	Gesamtaufwand 30 LP	900 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Note der Masterarbeit geht zu 75 % und die Note von Vortrag und Diskussion zu 25 % in die Bewertung des Moduls ein.	
Studiensemester/Referenzsemester	Referenzsemester: 4. Fachsemester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	6 Monate	

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 5. Juli 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2374

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Griechische und Lateinische Philologie

Vom 6. Mai 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. August 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 6. Mai 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach *Griechische und Lateinische Philologie*.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie* ist ein sprach- und literaturwissenschaftlicher Studiengang, der auf den Bachelorstudiengängen *Klassische Philologie (KPH)* und *Neogräzistik und Byzantinistik (NGB)* aufbauend vertiefte, umfassende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse einer der Sprachen und Literaturen sowie des jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontextes vermittelt. Ziel des Studiums ist außerdem, die Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Analyse von Texten und kulturellen Phänomenen zu vertiefen sowie die präzise Darstellung der Ergebnisse zu verbessern.

(2) Im Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie* können im Rahmen einer individuellen Schwerpunktsetzung durch die Wahl entsprechender Module folgende Fachprofile studiert werden:

- Gräzistik (a),
 - Latinistik (b),
 - Byzantinische und Neugriechische Philologie (c).
- a) Das Studium mit Schwerpunkt Gräzistik vermittelt vertiefte passive und aktive Kenntnisse des Altgriechischen. Die Kenntnis der antiken griechischen Literatur wird dabei sowohl durch die Vermittlung eines erweiterten Überblickswissens als auch durch die intensive exemplarische Auseinandersetzung mit einzelnen, wichtigen Monumenten der Literatur und deren soziokulturellem Umfeld vertieft, wobei Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erreicht werden soll. Grundlegend ist dabei die vertiefte Vermittlung von methodischem Wissen sowohl im literatur- als auch im sprachwissenschaftlichen Bereich.

- b) Das Studium mit Schwerpunkt auf Latinistik vermittelt vertiefte passive und aktive Kenntnisse der lateinischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen Literatur wird dabei sowohl durch die Vermittlung eines erweiterten Überblickswissens als auch durch die intensive exemplarische Auseinandersetzung mit einzelnen, wichtigen Monumenten der Literatur und deren soziokulturellem Umfeld vertieft, wobei Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erreicht werden soll. Grundlegend ist dabei die vertiefte Vermittlung von methodischem Wissen sowohl im literatur- als auch im sprachwissenschaftlichen Bereich.
- c) Das Studium mit dem Profil Byzantinische und Neugriechische Philologie vermittelt eine vertiefte Kompetenz in den Teilbereichen Byzantinische und Neugriechische Philologie, die eine erweiterte Sprachpraxis Neugriechisch einschließt. Die Kenntnis der byzantinischen und neugriechischen Literaturen wird dabei sowohl durch die Vermittlung eines erweiterten Überblickswissens als auch durch die intensive exemplarische Auseinandersetzung mit einzelnen, zentralen Texten der Literaturen und deren soziokulturellen Umfeld vertieft, wobei Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erreicht werden soll. Grundlegend ist dabei die vertiefte Vermittlung von methodischem Wissen sowohl im literatur- als auch im sprachwissenschaftlichen Bereich.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Module für den Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie* im Umfang von 100 LP:

- a) Im Orientierungs-Pflichtbereich (28 LP) sind neben GLP-M1 *Orientierung* nach individuellen Voraussetzungen und Interessen zwei weitere Wahlpflichtmodule zu belegen:
- Pflichtmodul GLP-M1 *Orientierung* (8 LP),
 - Wahlpflichtmodul GLP-M2 *Sprachgeschichte und Literatursprache* (10 LP),
 - Wahlpflichtmodul GLP-M3 *Literatur & deren Theorie* (10 LP),
 - Wahlpflichtmodul GLP-M4 *Spätantike/Mittelalter/ Frühe Neuzeit* (10 LP).
- b) Im Sprachpflichtbereich (12 LP) ist in Abhängigkeit von dem gewählten Profil und den sprachlichen Vorkenntnissen eines der folgenden Module zu belegen:
- Modul GLP-M5 *Sprachkompetenz Altgriechisch II* (12 LP),
 - Modul GLP-M6 *Sprachkompetenz Latein II* (12 LP),
 - Modul GLP-M7 *Sprachkompetenz Neugriechisch* (12 LP).
- c) Im Profilbereich (30 LP) ist eines der drei folgenden Profile zu wählen, in dem auch die Masterarbeit zu

schreiben ist: Gräzistik, Latinistik oder Byzantinische und Neugriechische Philologie. Die dem jeweiligen Profil zugeordneten Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP sind zu besuchen.

Profil I Gräzistik:

- Pflichtmodul GLP-M8 *Griechische Literatur IV* (10 LP),
- Pflichtmodul GLP-M11 *Griechische Literatur V* (10 LP),
- Pflichtmodul GLP-M14 *Griechische Literatur VI* (10 LP).

Profil II Latinistik:

- Pflichtmodul GLP-M9 *Lateinische Literatur IV* (10 LP),
- Pflichtmodul GLP-M12 *Lateinische Literatur V* (10 LP),
- Pflichtmodul GLP-M15 *Lateinische Literatur VI* (10 LP).

Profil III Byzantinische und Neugriechische Philologie:

- Pflichtmodul GLP-M10 *Einführung in die Forschung (Neogr./Byz.)* (10 LP),
- Pflichtmodul GLP-M13 *Neugriechische Literatur A* (10 LP),

- Pflichtmodul GLP-M16 *Neugriechische Literatur B* (10 LP).

d) Der Masterstudiengang wird mit dem Pflichtmodul GLP M17 *Abschlussmodul* in einem Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst ein Examenskolloquium, die Anfertigung einer Masterarbeit und eine mündliche Prüfung.

(2) Module und/oder Lehrveranstaltungen im freien Wahlbereich im Umfang von 20 LP:

Im freien Wahlbereich können die Studierenden ihre Kenntnisse erweitern, indem sie Lehrveranstaltungen und/oder Module aus dem Wahlangebot der Nachbarprofile studieren; weiterhin können sie entsprechend gekennzeichnete interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und/oder Module anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren oder auch ihre Kenntnisse des gewählten Profils durch die Teilnahme an zusätzlichen profilspezifischen Lehrveranstaltungen ergänzen.

Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs im Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie*, die nicht Teil eines Moduls sind, schließen mit einer Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 4 ab. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Der Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung des Wahlbereichs entspricht 4 LP. Werden Module belegt, so gelten die Angaben der jeweiligen Modulbeschreibung.

Studienstruktur *Griechische und Lateinische Philologie*

	Fachmodule				Wahlbereich (20 LP)
Orientierungspflichtbereich (M1 + zwei weitere Module sind zu belegen / $\Sigma = 28$ LP)	Pflichtmodul Orientierung (M1) Orientierungskolloquium und zwei Veranstaltungen nach individueller Vorgabe (4 SWS/8 LP)	Wahlpflichtmodul Sprachgeschichte und Literatursprache (M2) Vorlesung/Lektürekurs Übung (4 SWS/10 LP)	Wahlpflichtmodul Literatur & deren Theorie (M3) Veranstaltung zur griech./lat. Literatur und deren Theorie Veranstaltung zur <i>Modernen Literaturtheorie</i> (4 SWS/10 LP)	Wahlpflichtmodul Nachantike/Mittelalter/ Frühe Neuzeit (M4) Vorlesung/LmI Seminar II (4 SWS/10 LP)	
Sprachpflichtbereich (ein Modul ist in Vorbereitung auf den Profilbereich zu belegen/ $\Sigma = 12$ LP)					
	Pflichtmodul zu Profil I Sprachkompetenz Altgriechisch II (M5) <i>Stil Altgriechisch Mittelstufe Lektüre m. Interpretation (Griechisch)</i> (4 SWS/12 LP)	Pflichtmodul zu Profil II Sprachkompetenz Latein II (M6) <i>Stil Latein Oberstufe Lektüre m. Interpretation (Latein)</i> (4 SWS/12 LP)	Pflichtmodul zu Profil III Sprachkompetenz Neugriechisch (M7) <i>Sprachkompetenz II + 2 Lektürekurse Neugriechisch (z. T. Katharevussa) + Freie Lektüre (Katharevussa)</i> (6 SWS/12 LP)		
Profilbereich (ein Profil ist zu wählen/ $\Sigma = 30$ LP)	Profil I Gräzistik	Profil II Latinistik	Profil III Byzantinische und Neugriechische Philologie		
	Pflichtmodul Griechische Literatur IV (M8) 1 Vorlesung/LmI 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Lateinische Literatur IV (M9) 1 Vorlesung/LmI 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Einführung in die Forschung (Byz./Ngr.) (M10) 1 Projektseminar 1 Übung (m. Tutoren) (4 SWS/10 LP)		
	Pflichtmodul Griechische Literatur V (M11) 1 Vorlesung 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Lateinische Literatur V: Nachklassik (M12) 1 Vorlesung 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Neugriechische Literatur(M13) 1 Vorlesung 2 Lektürekurse (4 SWS/10 LP)		
	Pflichtmodul Griechische Literatur VI (M14) 1 Vorlesung 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Lateinische Literatur VI (M15) 1 Vorlesung 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)	Pflichtmodul Neugriechische Literatur B (M16) 1 Vorlesung 1 Seminar II (4 SWS/10 LP)		
Abschluss	Abschlussmodul M 18 (30 LP) Kolloquium + MA-Thesis + Mündliche Prüfung				

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 2:**

(1) Kurs *Lektüre mit Interpretation (LmI)*: Eine Lektüre mit Interpretation ist eine seminarartige Veranstaltung, in der ein Text im Original gelesen, übersetzt und interpretiert wird.

(2) Lektürekurse sind seminarartige Veranstaltungen, in denen das sprachliche und inhaltliche Verständnis von (vornehmlich literarischen) Texten geübt wird.

(3) Orientierungskolloquium: Ein Orientierungskolloquium ist eine Lehrveranstaltung, die aus zwei gemeinsamen Sitzungen besteht, deren erste zu Beginn der Vorlesungszeit und deren zweite in der vorletzten Vorlesungswoche stattfinden.

Zu § 5 Satz 3:

Neben Deutsch und Englisch kann als Unterrichtssprache die als Wissenschaftsgegenstand behandelte Lehr- oder Lernsprache verwendet werden.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

§ 10**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

In der Studienfachberatung in der Einführungsphase gemäß § 3 Absatz 1 wird ein individueller Studienplan

erstellt, der neben der Wahl eines Profils auch die in einem Semester zu belegenden Module nahelegt.

§ 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:****(1) Projektarbeit**

Die Projektarbeit besteht aus der Konzeption, Planung und Anfertigung einer praktischen Arbeit oder, bei umfangreichen Projekten, eines Teils oder Abschnitts einer solchen Arbeit. Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(2) Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Veranstaltungseinheit im Umfang von 3 bis 5 Seiten.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Master-Arbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module und/oder Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerben- den LP beträgt insgesamt 70 LP.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate und wird mit 25 LP kreditiert.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/Masterarbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 75 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 25 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Die Ergebnisse der Prüfungen und Teilprüfungen, die im freien Wahlbereich abgelegt wurden, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird nicht vergeben.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang *Griechische und Lateinische Philologie* besteht aus den folgenden Modulen:

1. Module im Orientierungspflichtbereich

Modul im Orientierungspflichtbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul Titel: <i>Orientierung (GLP-M1)</i>	
Qualifikationsziele	Vereinheitlichung der methodischen, sprachlichen und/oder literaturgeschichtlichen Vorkenntnisse bei den Studierenden aus verschiedenen Bachelor-Studiengängen.
Inhalte	Kolloquium: Austausch und Reflexion über Studienziele und Qualifikationen. Die Inhalte der zu belegenden Veranstaltungen variieren je nach Art und Umfang bereits erworbener Vorkenntnisse und individueller Profilbildung; es kann sich um Sprachlehrveranstaltungen, Veranstaltungen zur antiken oder byzantinischen Literatur, Kultur, Geschichte und Archäologie handeln bzw. zur griechischen Literatur und Kultur der Gegenwart. Geeignete Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS werden durch den Leiter bzw. die Leiterin des Kolloquiums auf Grundlage der individuellen Einstufung zugeordnet.
Lehrformen	Orientierungskolloquium Übung/Seminar/Vorlesung/Sprachlehrveranstaltung 2 SWS Übung/Seminar/Vorlesung/Sprachlehrveranstaltung 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Neugriechisch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den zu belegenden Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Referat (in der abschließenden Kolloquiumseinheit) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Orientierungskolloquium 2 Leistungspunkte Lehrveranstaltungen 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	ein Semester

Modul im Orientierungspflichtbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: <i>Sprachgeschichte & Literatursprache (GLP-M2)</i>	
Qualifikationsziele	Aneignung von vertieften Kenntnissen zu Sprachentwicklung und Sprachverwendung sowie Befähigung zu deren Applikation auf die griech. bzw. lat. Literaturgeschichte; Aneignung von praktischer Kompetenz in der Benutzung entsprechender wissenschaftlicher Hilfsmittel
Inhalte	Vermittlung von Kenntnissen über Sprachtheorie, Sprachgeschichte und literarischer Sprachform und -wahl; Vermittlung von Wissen über den Umgang mit Hilfsmitteln sowie Einübung der Anwendungsweisen von Sprachtheorie und Sprachgeschichte bei der Analyse und Interpretation von Texten
Lehrformen	Vorlesung / Lektürekurs zur <i>griech. bzw. lat. Sprachgeschichte & Literatursprache</i> 2 SWS Übung zur <i>griech. bzw. lat. Sprachgeschichte & Literatursprache</i> 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (in Verbindung mit der Vorlesung/dem Lektürekurs) und schriftliche Arbeit (in Verbindung mit der Übung) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung / Lektürekurs Übung	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Dauer	zwei Semester	

Modul im Orientierungspflichtbereich des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Wahlpflichtmodul
Titel: *Literatur & deren Theorie (GLP-M3)*

Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnis theoretischer Anschauungsweisen von Literatur; Vereinheitlichung der Vorkenntnisse bei den Studierenden aus verschiedenen Bachelor-Studiengängen; Aneignung von vertieften und grundlegenden Kenntnissen über einschlägige Literaturkonzepte der Antike und späterer Zeit sowie in der Moderne; Einsicht in die historische Theorieentwicklung; Kompetenz in der Anwendung verschiedener Theorien bei der Analyse und Interpretation von Texten.	
Inhalte	Vermittlung von Kenntnissen über die Zusammenhänge von Literaturtheorie und literarischer Äußerung in Antike und späterer Zeit sowie in der Moderne; Vermittlung von Wissen über den Umgang mit Hilfsmitteln, Kenntnis einschlägiger antiker resp. neuerer und moderner Texte.	
Lehrformen	Veranstaltung zur <i>griech./lat. Literatur & deren Theorie</i> Veranstaltung zur <i>modernen Literaturtheorie</i>	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> in der Veranstaltung: griech./lat. Literatur und deren Theorie: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Arbeit. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<i>Griech./lat. Literatur & deren Theorie</i> Veranstaltung <i>Moderne Literaturtheorie</i>	6 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Veranstaltung <i>griech. lat. Literatur & deren Theorie</i> in jedem WS Veranstaltung <i>Moderne Literaturwissenschaft</i> in jedem Semester	
Dauer	ein bis zwei Semester	

Modul im Orientierungspflichtbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: <i>Nachklassik/Mittelalter/Frühe Neuzeit (GLP-M4)</i>	
Qualifikationsziele	Erwerb fachspezifischer Kompetenz im Bereich der griechischen oder lateinischen Literatur aus dem 2. bis 17. Jh; Erwerb der Kompetenz im Umgang mit entsprechenden philologischen Hilfsmitteln.
Inhalte	In der Vorlesung werden – unter Anwendung literaturwissenschaftlicher Modelle und eingefügt in einen historischen Rahmen – zentrale Autoren, Werke, Perioden und/oder Gattungen der nachklassischen, mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Literatur behandelt. Im Seminar wird entsprechende Literatur, ggf. unter Hinzuziehung von Übersetzungen, gelesen, interpretiert und erörtert.
Lehrformen	Vorlesung/LmI 2 SWS Seminar II 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> als wahlobligatorisches Modul für alle Profile.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Seminararbeit von ca. 15-20 Seiten im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung/LmI 4 Leistungspunkte Seminar II 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	ein oder zwei Semester

Modul im Sprachpflichtbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul in Vorbereitung auf Profil I Gräzistik Titel: <i>Sprachkompetenz Altgriechisch II (GLP-M5)</i>	
Qualifikationsziele	Vertiefung der aktiven und passiven Kenntnisse des Altgriechischen durch Erweiterung des Wortschatzes, Steigerung der Lese- und Übersetzungsfähigkeit und Vertiefung der Einsicht in die grammatischen Strukturen des Altgriechischen; Erwerb der Kompetenz zur Abfassung grammatisch korrekter, anspruchsvollerer altgriechischer Texte sowie eines erweiterten Verständnisses der Stilistik des Altgriechischen
Inhalte	Originallektüre griechischer Autoren mit Übersetzung ins Deutsche und angemessener Interpretation (<i>Lektüre m. Interpretation</i>); vertiefende grammatisch-stilistische Erläuterungen anhand der Rückübersetzung zusammenhängender Texte in grammatisch und idiomatisch korrektes Altgriechisch (<i>Stil Altgriechisch Mittelstufe</i>)
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Altgriechisch Mittelstufe</i> 2 SWS Übung <i>Lektüre mit Interpretation (Griechisch)</i> 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in <i>Sprachlehrveranstaltung Stil Altgriechisch Mittelstufe</i> <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/Altgriechisch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Altgriechisch Mittelstufe</i> Übung <i>Lektüre mit Interpretation (Griechisch)</i>	8 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein bis zwei Semester	

Modul im Sprachpflichtbereich des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Pflichtmodul in Vorbereitung auf Profil II Latinistik
Titel: *Sprachkompetenz Latein II (GLP-M6)*

Qualifikationsziele	Vertiefung der aktiven und passiven Kenntnisse der lateinischen Sprache durch Erweiterung des Wortschatzes, Steigerung der Lese- und Übersetzungsfähigkeit und Vertiefung der Einsicht in die grammatischen Strukturen des Lateinischen; Erwerb der Kompetenz zur freien Formulierung korrekter lateinischer Texte, begleitet von einem erweiterten Verständnis der klassischen lateinischen Stilistik	
Inhalte	Lektüre klassischer lateinischer Autoren im Original mit Übersetzung ins Deutsche (<i>Lektüre m. Interpretation</i>); Diskussion grammatischer Phänomene; Übung der Übersetzung längerer deutscher Texte in grammatisch und idiomatisch korrektes Latein (<i>Stil Latein Oberkurs</i>)	
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein Oberkurs</i> <i>Lektüre mit Interpretation (Latein)</i>	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/Latein	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein Oberkurs</i> <i>Lektüre mit Interpretation (Latein)</i>	8 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein bis zwei Semester	

Modul im Pflichtbereich des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Pflichtmodul in Vorbereitung auf Profil III BNPh
Titel: *Sprachkompetenz Neugriechisch (GLP-M7)*

Qualifikationsziele	Vertiefung der aktiven und passiven Kenntnisse der neugriechischen Sprache durch Erweiterung des Wortschatzes, Steigerung der Lese- und Übersetzungsfähigkeit und Vertiefung der Einsicht in die grammatischen Strukturen des Neugriechischen; Erwerb der Kompetenz zur freien Formulierung korrekter neugriechischer Texte, begleitet von einem erweiterten Verständnis der unterschiedlichen Sprach- und Stilebenen der neugriechischen Sprache	
----------------------------	---	--

Inhalte	Aktive und passive Neugriechischkenntnisse auf hohem Niveau sowie sprachlich besonders anspruchsvolle Lektüre (Katharevussa)	
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung: <i>Sprachkompetenz II</i> Lektürekurs Lektürekurs (Katharevussa)	2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch/Neugriechisch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 min) in Sprachlehrveranstaltung <i>Sprachkompetenz II</i>, Klausur (90 min) im <i>Lektürekurs</i>, Klausur (90 min.) in <i>Lektürekurs (Katharevussa)</i>. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/ Neugriechisch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung: <i>Sprachkompetenz II</i> Lektürekurs Lektürekurs (Katharevussa)	3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Dauer	zwei Semester	

2. Module in den Profildbereichen

Modul im Profildbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil I <i>Gräzistik</i> Titel: <i>Griechische Literatur IV (GLP-M8)</i>		
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der griechischen Literatur; Erweiterung der literaturhistorischen, gattungsspezifischen und methodischen Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der diesbezüglichen Forschungsliteratur	
Inhalte	Behandlung zentraler Texte der griechischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung.	
Lehrformen	Vorlesung/Lektüre mit Interpretation Seminar II	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung/Lektüre mit Interpretation Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	

Häufigkeit des Angebots	Vorlesung in jedem WS (Lektüre m. Interpretation auch im SoSe) Sem II in jedem SoSe
Dauer	ein bis zwei Semester

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil I <i>Gräzistik</i> Titel: <i>Griechische Literatur V (GLP-M11)</i>	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der griechischen Literatur; Erweiterung literaturhistorischer, gattungsspezifischer und methodischer Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der diesbezüglichen Forschungsliteratur
Inhalte	Bearbeitung zentraler Texte der griechischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung
Lehrformen	Vorlesung/LmI 2 SWS Seminar II 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung/LmI 4 Leistungspunkte Seminar II 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung/LmI in jedem SoSe Sem. II in jedem WS
Dauer	zwei Semester

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil I <i>Gräzistik</i> Titel: <i>Griechische Literatur VI (GLP-M14)</i>	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der griechischen Literatur; Erweiterung literaturhistorischer, gattungsspezifischer und methodischer Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der diesbezüglichen Forschungsliteratur
Inhalte	Bearbeitung zentraler Texte der griechischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung
Lehrformen	Vorlesung/LmI 2 SWS Seminar II 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung/LmI Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung in jedem SoSe Sem. II in jedem WS	
Dauer	zwei Semester	

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil II <i>Latinistik</i> Titel: <i>Lateinische Literatur IV (GLP-M9)</i>		
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Lateinischen Literatur; Erweiterung literaturhistorischen, gattungstheoretischer und methodischer Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes; Übung von Formen der Präsentation	
Inhalte	Behandlung zentraler Werke der lateinischen Literatur unter Berücksichtigung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werks oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung	
Lehrformen	Vorlesung oder Lektüre mit Interpretation Seminar II	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Lektüre mit Interpretation Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung/Lektüre mit Interpretation: in jedem Semester Seminar II in jedem SoSe	
Dauer	ein bis zwei Semester	

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil II <i>Latinistik</i> Titel: <i>Lateinische Literatur V (GLP-M12)</i>		
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der lateinischen Literatur; Erweiterung literaturhistorischer, gattungstheoretischer und methodischer Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes; Übung von Formen der Präsentation	

Inhalte	Behandlung zentraler Texte der lateinischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werks oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung	
Lehrformen	Vorlesung Seminar II	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung in jedem SoSe, Sem II in jedem WS	
Dauer	zwei Semester	

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Pflichtmodul im Profil II *Latinistik*
Titel: *Lateinische Literatur VI (GLP-M15)*

Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der lateinischen Literatur; Erweiterung literaturhistorischer, gattungstheoretischer und methodischer Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes; Übung von Formen der Präsentation	
Inhalte	Behandlung zentraler Texte der lateinischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werks oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung	
Lehrformen	Vorlesung/LmI Seminar II	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung/LmI Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung/LmI in jedem SoSe, Sem II in jedem WS	
Dauer	zwei Semester	

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil III <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i> Titel: <i>Einführung in die Forschung (Byz./Ngr.) (GLP-M10)</i>	
Qualifikationsziele	Das Projektseminar ist philologisch-forschend ausgelegt; die Studierenden erwerben in einem seminarartigen Kontext Vertrautheit mit der Anwendung von Methoden philologischer Grundlagenforschung. Der Einsatz der neugriechischen Sprache dient dem Zweck einer erweiterten aktiven Sprachpraxis des Neugriechischen als einer philologischen Wissenschaftssprache.
Inhalte	Inhaltlich ist das Modul vorzugsweise auf die spätbyzantinische und frühneugriechische Literatur eingegrenzt (da sich auf diesem Gebiet ausreichende Themen finden, die sich für philologische Grundlagenforschung anbieten).
Lehrformen	Projektseminar 2 SWS Tutorium 2 SWS
Unterrichtssprache	Neugriechisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> im Profilbereich <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten à 1800 Anschläge <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Neugriechisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Projektseminar 8 Leistungspunkte Tutorium 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> Modultyp: Pflichtmodul im Profil III <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i> Titel: <i>Neugriechische Literatur A (GLP-M13)</i>	
Qualifikationsziele	Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenz in der Werkinterpretation unter Berücksichtigung literaturhistorischer und -theoretischer Zusammenhänge und Aspekte, insbesondere im selbstständigen Umgang mit Hilfsmitteln und methodischen Ansätzen der Literaturwissenschaft, Anwendung erworbener Sprachkenntnisse am literarischen Beispiel
Inhalte	Lektüre und Interpretation zentraler Autoren, Werke, Perioden und/oder literarischer Gattungen, begleitet von der Lektüre im griechischen Original und mit Diskussion der einschlägigen Forschungsliteratur
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS Lektürekurs 2 SWS Lektürekurs 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> für das Profil <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> drei Modulteilprüfungen: je eine 90minütige Klausur in jeder Veranstaltung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Lektürekurs Lektürekurs	4 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Dauer	zwei Semester	

Modul im Profilbereich des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Pflichtmodul im Profil *Byzantinische und Neugriechische Philologie*
Titel: *Neugriechische Literatur B (GLP-M16)*

Qualifikationsziele	Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenz in der Werkinterpretation unter Berücksichtigung literaturhistorischer und -theoretischer Zusammenhänge und Aspekte, insbesondere im selbstständigen Umgang mit Hilfsmitteln und methodischen Ansätzen der Literaturwissenschaft, Anwendung erworbener Sprachkenntnisse am literarischen Beispiel	
Inhalte	Lektüre und Interpretation zentraler Autoren, Werke, Perioden und/oder literarischer Gattungen; Diskussion der einschlägigen Forschungsliteratur, begleitet von der Lektüre im griechischen Original	
Lehrformen	Vorlesung Seminar II	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> für das Profil <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> 90minütige Klausur in der Vorlesung, Referat und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten à 1800 Anschläge im Seminar <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Seminar II	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Dauer	zwei Semester	

3. Abschlussmodul

Abschlussmodul des Masterstudiengangs *Griechische und Lateinische Philologie*
Modultyp: Pflichtmodul
Titel: *Abschlussmodul (GLP-M17)*

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche sowie ihrer systematischen Darlegung in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung); Fähigkeit, ein umfangreiches Problemfeld einer der Literaturen des Studienganges in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Master-Arbeit) vertieft systematisch und kritisch zu bearbeiten	
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Master-Arbeit; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung	
Lehrformen	Kolloquium	1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Neugriechisch)	

Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen Modulen des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> in einem der Profile sowie am Wahlbereich.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Griechische und Lateinische Philologie</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Art der Prüfung:</i> Master-Arbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Prüfung (45 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch und (je nach Profil) Neugriechisch/thematisch affine Fremdsprache (Latein/Altgriechisch)
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Examenskolloquium 1 Leistungspunkt Master-Arbeit 25 Leistungspunkte mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester (Profile <i>Gräzistik</i> und <i>Latinistik</i>), in jedem Sommersemester (Profil <i>Byzantinische und Neugriechische Philologie</i>)
Dauer	ein Semester

Zu § 23**Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 30. August 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2386

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH
 Postanschrift:
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiterin: Herr Preuss,
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-71,
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-98,
 E-Mail: info@igs-hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 igs 2013 Garten und Landschaftsbau – Pflanzung West und Süd B 13.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Garten- und Landschaftsarbeiten:
 4050 m² Sträucher roden,
 35 360 m² vorh. Boden profilieren,
 4000 m³ Oberboden einbauen,
 26 000 m² Wiesen, Rasen und Staudensaat,

4020 m² Stauden pflanzen,
 5265 m² Wildstauden in geschützten Biotopen pflanzen,
 99 Bäume pflanzen,
 30 m Gabionenstützmauer setzen,
 2440 m² Wassergebundene Wege.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
 Hauptgegenstand: 45.11.27.00 - 2
 Ergänzende Gegenstände: 45.11.20.00 - 5
 77.31.00.00 - 6
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Beginn: 14. März 2011
 Ende: 1. November 2013

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.

- Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-IGS-007/11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2010/S65-097014 vom 2. April 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

14. Januar 2011, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 21,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-007/11 an folgendes Konto:

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

19. Januar 2011, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 28. Februar 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

19. Januar 2011, 9.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/
Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
24. November 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 24. November 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1193

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH
Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Bearbeiterin: Herr Wickert,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-76,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: manfred.wickert@igs-hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
anderen Stellen: siehe Anhang A.II
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
igs 2013 Wasserwerk Umbau – Verdüngungs- und Maschinengebäude zur Gastronomie.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(a) Bauleistung
Ausführung
Hauptausführungsort: Hamburg
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Raumluftechnik Maschinenhalle:
1 Zu- und Abluftgerät für die Küche einschl. Dunstabzugshaube (6000 m³/h)/1 Zu- und Abluftgerät für die Spülküche (2000 m³/h)/1 WC-Abluft (1000 m³/h)/250 m² Blechkanal/100m Wickelfalzrohr.
Raumluftechnik Verdüngungsgebäude:
1 Zu- und Abluftgerät mit WRG für Veranstaltungsraum (4500 m³/h)/1 Fortluftturm/1 Aussen-

luftturm/60 m erdverlegtes Lüftungsrohr/80 m² Blechkanal/70 m Wickelfalzrohr.

Gebäudeautomation Maschinenhalle:

Schaltschrank mit einer Automationsstation zur Steuerung und Regelung der raumluftechnischen-, der heizungstechnischen Anlagen und der natürl. Belüftung. Externen Bedientableaus für Küche, Spülküche und natürl. Belüftung. Komplett inkl. Feldgeräte, Verkabelung und Elektroinstallation.

Gebäudeautomation Verdüungsgebäude:

Schaltschrank mit einer Automationsstation zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlagen. Komplett inkl. Feldgeräte, Verkabelung und Elektroinstallation.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8

Ergänzende Gegenstände: 45.33.12.00 - 8

II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja**

II.1.8) **Aufteilung in Lose: Nein**

II.1.9) **Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja**

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang: –**

II.2.2) **Optionen: Nein**

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Dauer: 50 Tage ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Geforderte Kationen und Sicherheiten:**
Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**
Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)

III.1.4) **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.

– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.

– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.

– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) **Vorbehaltene Aufträge: Nein**

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) **Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –**

III.3.2) **Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –**

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) **Verfahrensart: Offenes Verfahren**

IV.1.2) **Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –**

IV.1.3) **Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –**

- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-IGS-281/10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABI: 2010/S65-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 9. Dezember 2010, 11.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 32,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-281/10 an folgendes Konto:
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut: Postbank Hamburg. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 16. Dezember 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 28. Januar 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote 16. Dezember 2010, 9.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 24. November 2010

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 24. November 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 90
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – Hafen City Ericusbrücke
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-370/10**
Wesentliche Leistungen:
Grundinstandsetzung der Widerlager:
2000 m³ Abbruch Stahlbetonkonstr. mit Mauerwerk
3200 m² Stahlspundwand
820 m Verpresspfähle
800 m³ Stahlbeton
300 m² Verblendmauerwerk
Instandsetzung Stahlüberbau:
1400 m² Beschichtung entfernen und neu aufbringen
- g) –
- h) –
- i) Beginn: 21. Februar 2011, Ende: 23. Dezember 2011
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 29. November 2010 bis 15. Dezember 2010,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 25,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungs-
schreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 22. Dezember 2010,
11.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 22. Dezem-
ber 2010, 11.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen An-
gaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 18. Februar 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 24. November 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1195

**Öffentliche Ausschreibung
zur Einrichtung eines Quartiersmanagements
für den Bereich Langenhorner Markt zur
Programmumsetzung Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**

1. Auftraggeber:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Hamburg-Nord

2. Ansprechpartner:

Ingo Borgwardt,
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg,
E-Mail: ingo.borgwardt@hamburg-nord.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 4 28 04 - 64 01
Telefax: +49 (0)40 4 28 04 - 67 00

3. Art der Vergabe:

Verhandlungsverfahren nach VOF mit vorausgehendem
Teilnehmerwettbewerb

4. Art der Leistung:

Auf der Basis des Senatsprogramm „Aktive Stadt- und
Ortsteilzentren“ (ASOZ) bzw. des Rahmenprogramms
Integrierte Stadtentwicklung (RISE) soll für das Gebiet
„Langenhorner Markt“ ein Quartiersmanagement ein-
gerichtet werden. Ziel der Förderung ist die Durchfüh-
rung eines derzeit bis Ende 2014 befristeten Prozesses
der integrierten Stadtteilentwicklung mit dem Ziel der
Stärkung der Bereiche Einzelhandel, Dienstleistung,
Handwerk, Kultur, Gastronomie und Wohnen. Das
Quartiersmanagement leistet hierzu den zentralen Bei-
trag.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord schreibt deshalb den
Auftrag für die Einrichtung und den Betrieb des Quar-
tiersmanagements öffentlich aus und fordert geeignete
Bewerber zur Abgabe einer Interessenbekundung auf.
Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzepts
für das Quartier.
- Entwicklung von Umsetzungsstrategien zur Errei-
chung der Entwicklungsziele.
- Initiieren und Fördern von Einzelprojekten und
Maßnahmen.

- Beteiligung und Aktivierung der Bevölkerung und sonstiger Akteure im Quartier.
- Aufbau nachhaltiger Vernetzungsstrukturen im Quartier.
- Förderung des Stadtteillebens und lebendiger Nachbarschaften.
- Betrieb eines regelmäßig besetzten Stadtteilbüros im Quartier.
- Enge Kooperation mit dem Auftraggeber und anderen Partnern in der Verwaltung.
- Information der kommunalpolitischen Gremien.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Sicherung der Nachhaltigkeit der erreichten Fortschritte und Organisation eines geordneten Übergangs in die Phase nach Abschluss der Gebietsförderung.
- Qualitätssicherung während des gesamten Prozesses und Dokumentation der Ergebnisse in einem Abschlussbericht.

Das Entwicklungsgebiet Langenhorner Markt ist im Januar 2010 in das Förderprogramm aufgenommen worden. Gesamtdauer der Förderung nach jetzigem Stand bis 31. Dezember 2014. Der Maßnahmenbeginn wird zum schnellstmöglichen Termin angestrebt und ist nach Beendigung des vorlaufenden Teilnehmerwettbewerbs und des Verhandlungsverfahrens nach VOF für das III. Quartal 2011 vorgesehen.

5. Qualifikationen der Bewerber:

Bewerber müssen über fundierte Vorkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die durch Referenzen entsprechend nachzuweisen sind:

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Fundierte Qualifikation und erfolgreiche praktische Erfahrung in den Bereichen Quartiersmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Kommunikation, Projektkoordination und Einzelhandelsentwicklung sowie

- Erfahrungen im Umgang mit den Zielgruppen integrierter Entwicklungsstrategien in den Programmen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie „Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung“ oder vergleichbaren Programmen.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit lokalen Akteuren, Einrichtungen und beteiligten Fachverwaltungen.
- Erfahrungen in verschiedenen Moderationstechniken und im Konfliktmanagement sowie Erfahrungen bei Aktivierung und Beteiligung lokaler Akteure.
- Hohe Bereitschaft und Motivation, die Projektziele aktiv mitzutragen und nach außen zu vertreten.

Arbeitsmethodik/-technik/-organisation

Erwartet wird die Fähigkeit, neue Konzepte eigenständig zu entwickeln und umzusetzen unter Berücksichtigung der Aspekte

- Team- und Integrationsfähigkeit.
- Erfahrung in der Arbeit innerhalb der Strukturen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung.
- Selbstverantwortliches Bearbeiten von Aufgaben und Serviceleistungen sowie Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in unterschiedliche Aufgaben.

- Engagement und Überzeugungskraft, überzeugende Außendarstellung, effektiver und effizienter Zeit- und Ressourceneinsatz, Flexibilität bei der Arbeitsgestaltung.

- Kreativität und soziale Kompetenz.

Stadtplanung/Bauwesen

Verständnis für stadtplanerische Belange und Gestaltungsfragen, auch auf den Gebieten der Freiraumplanung und Architektur. Wichtig sind hierbei insbesondere

- Erfahrungen in Stadtentwicklung/Stadtplanung.
- Kenntnisse Planungs-/Bau-/ Mietrecht.
- Kenntnisse Geographie/Sozialgeographie.
- Erfahrungen in stadtplanerischen und baulichen Projekten.
- Technisches Verständnis der hoch- und tiefbaulichen Projekte.
- Baustellenmarketing, also Umsetzung baulicher Projekte im laufenden Betrieb.

Betriebswirtschaft

- Erfahrungen in Projektmanagement (Projektentwicklung und -planung, Finanzierung, Erfolgskontrolle) sowie in Kosten- und Ressourcenplanung.

Förderprogramme

- Erfahrungen in Programmen der Stadterneuerung und Stadtentwicklung.
- Kenntnis der relevanten Förderprogramme und Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.
- Erfahrungen in der Akquise von ergänzenden Fördermitteln.
- Kenntnis der sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente.

Eine bestimmte Rechtsform des Anbieters ist nicht erforderlich. Im Falle von Bietergemeinschaften ist eine gemeinsame Bewerbung aller Mitglieder unter Benennung eines Generalbevollmächtigten, der im Auftragsfall in Vertretung und auf Rechnung aller Mitglieder handeln kann, erforderlich. Die Haftung aller Mitglieder erfolgt gesamtschuldnerisch.

6. Stufe 1 des Vergabeverfahrens:

Der Teilnahmeantrag im vorausgehenden Teilnehmerwettbewerb muss, unter anderem, folgende Angaben beinhalten:

- Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 (9) VOF vorliegen.
- Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit den hier geforderten Leistungen vergleichbar sein müssen, einschließlich der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber für die erbrachten Dienstleistungen mit jeweiliger Angabe eines Ansprechpartners mit seiner telefonischen und schriftlichen (E-Mail) Erreichbarkeit (Referenzliste).
- Angabe über die technische Leitung, d. h. Angaben über Lebenslauf, Qualifikation und berufliche Erfahrung zum für die Maßnahme vorgesehenen leitenden Personal und konkret für den Einsatz beabsichtigten Angestellten.

- Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.
- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber für die Dienstleitungen verfügen wird.
- Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten durch Angaben zu fachlichen Qualifikationen und zu entsprechenden Erfahrungen der Personen, die für die Durchführung des Projekts vorgesehen sind sowie die Art der Mitarbeit dieser Personen bei den genannten Referenzen.
- Erklärung, welche Teile des Auftrags der Bewerber unter Umständen als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt sowie eine Erklärung, wie die Gewährleistung der zuverlässigen Ausführung dieser Leistung sichergestellt wird.

Maßgebend für das Vergabeverfahren, auch in Stufe 1, ist der Wortlaut der Bekanntmachung in den amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Union

7. Fristen und Termine:

Schlusstermin für Eingang der Teilnahmeanträge:

3. Januar 2011.

Versendung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Stufe 2 des Vergabeverfahrens):

24. Januar 2011.

8. Weitere Unterlagen und Informationen:

- Ausführliche Vergabebekanntmachung in den amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Weitergehende Ausschreibungsunterlagen (u.a. Kurzfassung des Gutachtens „Zukunft Langenhorner Markt“) sind beim Bezirksamt Hamburg-Nord erhältlich
- Rückfragen sind in schriftlicher Form oder per E-Mail bei der angegebenen Kontaktadresse einzureichen.
- Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wird Vertragsbestandteil sein und kann beim Bezirksamt Hamburg-Nord angefordert werden.

Hamburg, den 19. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

1196

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Kfz-Starterbatterien für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg** unter der Projektnummer **2010000106** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 20. Dezember 2010, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Januar 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000106 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 23. November 2010

Die Finanzbehörde

1197

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe der Veranstaltung

Weihnachtsmarkt auf dem Gänsemarkt

Ab November/Dezember 2011 soll auf dem Gänsemarkt wieder ein Weihnachtsmarkt durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Fortführung eines Weihnachtsmarktes, da dieser in der Vergangenheit von den Besuchern sehr angenommen wurde, stark frequentiert und ein besonderes Ereignis von überregionaler Bedeutung darstellt.

Veranstaltungen im Neustadtbereich sollen der Bedeutung der Ästhetik für den Stadtteil angemessen sein und die Attraktivität und das Ansehen Hamburgs als Kultur- und Wirtschaftsstandort fördern und die Zahl von Besuchern und Gästen erhöhen.

Der Weihnachtsmarkt soll ein einheitliches Erscheinungsbild bieten (kleinteilige Architektur – keine Zelte!) und der Würde des Stadtteils Neustadt Rechnung tragen.

Maßgebend sind die Gestaltung der Fläche, die Gestaltung der Betriebe, das Einfügen in das Umfeld und kulturelle Akzente.

Aus diesem Grund wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer, die bereit und in der Lage sind, einen solchen Weihnachtsmarkt zu konzipieren und durchzuführen.

Die Angebote/Konzepte (schriftliche und bildliche/zeichnerische Darstellungen) müssen bis zum 15. Januar 2011 beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, eingegangen sein. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Lür Adomat, Telefon: 040 / 4 28 54 - 27 76.

Hamburg, den 17. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1198

2408

Dienstag, den 30. November 2010

Amtl. Anz. Nr. 94

Öffentliche Ausschreibung**Vergabe der Veranstaltung****Weihnachtsmarkt Jungfernstieg wasserseitig**

Ab November/Dezember 2011 soll auf dem Jungfernstieg wasserseitig wieder ein Weihnachtsmarkt durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Fortführung eines Weihnachtsmarktes, da dieser in der Vergangenheit von den Besuchern sehr angenommen wurde, stark frequentiert und ein besonderes Ereignis von überregionaler Bedeutung darstellt.

Veranstaltungen im Neustadtbereich sollen der Bedeutung der Ästhetik für den Stadtteil angemessen sein und die Attraktivität und das Ansehen Hamburgs als Kultur- und Wirtschaftsstandort fördern und die Zahl von Besuchern und Gästen erhöhen.

Der Weihnachtsmarkt soll ein einheitliches Erscheinungsbild bieten (kleinteilige Architektur – keine Großzelte!) und der Würde des Stadtteils Neustadt Rechnung tragen.

Maßgebend sind die Gestaltung der Fläche, die Gestaltung der Betriebe, das Einfügen in das Umfeld und kulturelle Akzente.

Aus diesem Grund wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer, die bereit und in der Lage sind, einen solchen Weihnachtsmarkt zu konzipieren und durchzuführen.

Die Angebote/Konzepte (schriftliche und bildliche/zeichnerische Darstellungen) müssen bis zum 15. Januar 2011 beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, eingegangen sein. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Lür Adomat, Telefon: 040 / 4 28 54 - 27 76.

Hamburg, den 17. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1199

Sonstige Mitteilungen**Gläubigeraufruf**

Die Firma **Kreative Haar-Styling GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 67139), Fangdieckstraße 163 B, 22547 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 18. November 2010

Der Liquidator

Hakimi Omran

1200

Schlussverteilung

65 b N 422/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ilse Wichmann, verstorben am 14. Mai 1997, zu-

letzt wohnhaft: Maybachstraße 25, 22175 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Gemäß dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 65, niedergelegten Schlussverzeichnis belaufen sich die Forderungen gemäß § 61 Ziffer 6 KO auf 5500,46 Euro. Nach Abzug der Massekosten steht der alsdann verbleibende Betrag für die anteilige Befriedigung der Masseschuld zur Verfügung.

Hamburg, den 23. November 2010

Der Konkursverwalter

Mathias Cohrs, Rechtsanwalt

1201